

Die WEISSE MAPPE 2006

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 2006
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsidenten Christian Wulff
auf dem 87. Niedersachsentag in Nordhorn
in der Festversammlung am Sonnabend, den 6. Mai 2006**

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 3 6812 51, Telefax (0511) 3 63 27 80
E-mail: NHBev@t-online
www.niedersaechsischer-heimatbund.de
Präsident: Hansjörg Küster, Hannover
Geschäftsführer: Dr. (des.) Wolfgang Rüther, Apelern

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

Inhaltsverzeichnis

IN EIGENER SACHE

Die ROTE und die WEISSE MAPPE (001/06)	5
Neue Veröffentlichungen und Infobroschüren über die Arbeit des NHB. Ermöglicht durch Unterstützung der Versicherungsgruppe Hannover (VGH) (003/06)	5

ALLGEMEINES ZUR HEIMATPFLEGE

Künftige Entwicklungen des Lotterierechts in Bezug auf die Kultur- und Musikförderung (101/06)	5
Co-Finanzierungen (102/06)	5
150-jähriges Gründungsjubiläum des Stader Geschichts- und Heimatvereins (103/06)	6

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Entwicklung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit (201/06)	6
Nachhaltiger Hochwasserschutz (202/06)	6
Hochwasserschutz und Fließgewässerrenaturierung in der Stadt Hannover (203/06)	8
Anhörung zum Modellkommunen-Gesetz (204/06)	8
Heimatgefühl statt Rechtsgrundlage: Nochmals die Linden von Neuhaus (Elbe), Landkreis Lüneburg (205/06)	8
Privatisierung der Festunginseln Langlütjen I und II im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (206/06)	9
Privatisierung von Landesforst im Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“, Landkreis Gifhorn (207/06)	9
Luftverunreinigung durch Gülle-Emissionen (208/06)	9

UMWELTBILDUNG

Landwirtschaft als Thema für Unterricht und Aufklärung der Bevölkerung (209/06)	10
„Natur erleben: Von der Pipinsburg ins Dorumer Moor“, Landkreis Cuxhaven (210/06)	10

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

NATURA 2000 und die FFH-Richtlinie (211/06)	10
25 Jahre Niedersächsisches Moorschutzprogramm (212/06)	11
Erweiterung des Naturschutzgebietes „Wolfmeer“, Landkreis Leer (213/06)	11
Schutz des Goldregenpfeifers im EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“, Landkreis Emsland und Grafschaft Bentheim (214/06)	11
Naturschutzprojekt „Grünes Band Eichsfeld“, Landkreis Göttingen (215/06)	11
Renaturierung der Eileringsbecke, Landkreis Grafschaft Bentheim (216/06)	12
Renaturierung der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz (217/06)	12

EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT

Auswirkungen von Solaranlagen auf Natur und Landschaft (218/06)	12
Bodenabbau in den Landkreisen Schaumburg und Hameln-Pyrmont (219/06)	12
Kleientnahme und Deichverstärkung in den Salzwiesen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ (220/06)	13
Ausbau der Stuhlleide im Landschaftsschutzgebiet „Benser Tief“, Landkreis Wittmund (221/06)	13
Geplanter Ferienpark „Gut Langen“ bei Bad Bentheim, Landkreis Grafschaft Bentheim (222/06)	13
Pufferzonen für das Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Riddagshäuser Teiche“, Stadt Braunschweig (223/06)	14

ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN

Grenzübergreifendes Wallheckenkonzept des Landkreises Grafschaft Bentheim und der niederländischen Provinz Overijssel (224/06)	14
Wallheckenlandschaft in Collinghorst, Gemeinde Rhaudefehn, Landkreis Leer (225/06)	14

DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

GRUNDSÄTZLICHES UND ÜBERGEORDNETES

Wiederholte Anfrage zur Zukunft des Denkmalschutzes in Niedersachsen (301/06)	15
Noch einmal: Ein Landesdenkmalrat für Niedersachsen (302/06)	16

Großflächige Einzelhandels-Zentren in historischen Innenstädten (303/06)	16
Einkaufszentren in historischen Innenstädten. Das Beispiel Göttingen (304/06)	16
Zunehmende Gefährdung unserer historischen Ortskerne – Clenze, Landkreis Lüchow-Dannenberg als Beispiel (305/06)	16
Veräußerung von Landeseigentum (306/06)	17
EINZELFÄLLE DER BAUDENKMALPFLEGE	
Drohende Abrisse von Altbauten in Hannover (307/06)	17
Heimatgefühl statt Bereitstellung von Finanzmitteln: nochmals der Bahnhof von Nordstemmen, Landkreis Hildesheim (308/06)	17
Abriss des Forsthauses „Steinborn“ in Schönhagen, Stadt Uslar, Landkreis Northeim (309/06)	18
Erhalt des „Münsterman'schen Hauses in Bassum-Hallstedt, Landkreis Diepholz (310/06)	18
Zunehmende Bedrohung für die Schlossanlage Erichsburg, Stadt Dassel, Landkreis Northeim (311/06)	19
Sicherung des ehemaligen Sprengstoffwerkes „Tanne“ bei Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar (312/06)	19
Der Schellenturm bei Bad Pyrmont im Verzeichnis der Kulturdenkmale, Landkreis Hameln-Pyrmont (313/06)	19
Scheunenviertel in der Region Hannover und in den Landkreisen Diepholz, Nienburg, Soltau-Fallingbostal, Verden (314/06)	19
Erhaltungsmaßnahmen der Klosterkammer Hannover (315/06)	19
„Handwerkerhaus Kellerstraße 19“ in Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont (316/06)	19
Nutzungskonzept für die ehemalige Turnhalle an der Seminarstraße in Stade (317/06)	19
Abgeschlossene Sanierung des Alten Amtshofs und Gründung eines Kompetenzzentrums für den ländlichen Raum in Eicklingen, Landkreis Celle (318/06)	20
PARK- UND GARTENDENKMALPFLEGE	
Schlosspark der Evenburg in Leer, Landkreis Leer (319/06)	20
Hildesheim, Parkplatz bei St. Michealis (320/06)	20
ARCHÄOLOGIE	
Fruchtbare Arbeit des neuen Stader Stadtarchäologen (321/06)	20
Grabhügel in Unterstedt, Stadt Rotenburg, Landkreis Rotenburg (Wümme), vor der Zerstörung bewahrt (322/06)	20
NACHTRAG	
Ehrenamtliche Beauftragte für die Bau- und Denkmalpflege (323/06)	20
REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN	
Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ und der Rahmenrichtlinien oder Themenvorgaben für die Grund- und weiterführenden Schulen (401/06)	21
Wissen über Heimat an den Schulen (402/06)	21
Unterstützung von Baumaßnahmen an der Universität Göttingen zur Stärkung kulturwissenschaftlicher Disziplinen (403/06)	22
Archivgut der privatrechtlich organisierten Unternehmen der öffentlichen Hand (404/06)	22
Bildungsinitiative der Stadtbibliothek Duderstadt, Landkreis Göttingen (405/06)	22
Inventarisierung im Bachmann-Museum Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme) (406/06)	23
Neue Dauerausstellung „Trachten im Wandel. Von der Tracht zur Folklore“ im Rundlingsmuseum „Wendlandhof“ Lübeln, Landkreis Lüchow-Dannenberg (407/06)	23
Ausverkauf auf der Marienburg (408/06)	23
Erforschung und Erhaltung von Zeugnissen der Sachkultur im Elbe-Weser-Dreieck (409/06)	23
Niedersächsische Mühlenstraße (410/06)	23
Förderung eines Glas-Skulpturen-Weges in Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont (411/06)	23
Filmserie und Erzählarchiv zur regionalen Identität Ostfrieslands (412/06)	24
NIEDERDEUTSCHE SPRACHE	
Niederdeutsch an den Universitäten (501/06)	24
„Talk op Platt“ im NDR. Verschiebung und Reduzierung der Sendezeit (502/06)	24

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2006
vorgelegten Beiträge hat die Landesregierung keine Antworten formuliert:
002/06 und 004/06.

IN EIGENER SACHE

DIE ROTE UND DIE WEISSE MAPPE

001/06

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Niedersächsischen Heimatbundes, dass die Rote und die Weiße Mappe ein wichtiges Forum sind, das eine konstruktive und breit angelegte Diskussion wichtiger Themen unserer Zeit unter Berücksichtigung unterschiedlichster Sichtweisen ermöglicht. Der Staat kann und soll nicht allein für den Schutz unserer Umwelt und unserer Kulturlandschaft zuständig sein. Darum gilt es, die Eigeninitiative und Eigenverantwortung von Bürgerinnen und Bürger wo immer möglich zu stärken, sie aktiv einzubinden und die Akzeptanz für den Naturschutz zu stärken. Die Rote und die Weiße Mappe tragen dazu wesentlich bei.

Neue Veröffentlichungen und Infobroschüren über die Arbeit des NHB. Ermöglicht durch Unterstützung der Versicherungsgruppe Hannover (VGH)

003/06

Mit dem Projekt „Spurensuche in Niedersachsen“ leistet der Niedersächsische Heimatbund einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung historischer Kulturlandschaften in Niedersachsen. Ziel ist, den Menschen die Attraktivität der Kulturlandschaften durch aktives Mitmachen nahe zu bringen, damit sie sich stärker mit „ihrer“ Region identifizieren. Gleichzeitig dient das Vorhaben dem nachhaltigen Schutz wichtiger Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten. Das Projekt ist ein gelungenes Beispiel dafür, dass sich staatlicher und ehrenamtlicher Naturschutz hervorragend ergänzen.

ALLGEMEINES ZUR HEIMATPFLEGE

Künftige Entwicklungen des Lotterierechts in Bezug auf die Kultur- und Musikförderung

101/06

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 28. März 2006 das staatliche Sportwettenmonopol im Grundsatz bestätigt. Es hat aber auch Vorgaben für eine Neuregelung des Sportwettenmonopols gemacht. Bis zu einer Neuregelung dürfen die bestehenden Regelungen weiter angewandt werden.

In dem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass fiskalische Interessen des Staates zur Rechtfertigung eines Wettmonopols ausscheiden. Eine Abschöpfung von Mitteln sei nur als Weg zur Suchtbekämpfung und als Konsequenz aus einem öffentlichen Monopolsystem gerechtfertigt, nicht dagegen als selbstständiges Ziel. Das heißt also, dass die Konzeption, durch Konzessionsabgaben Spielangebote und Gewinne einzudämmen, zulässig bleibt.

Zwischen den Ländern muss nun in dem vom Gericht vorgegebenen Zeitraum im Detail abgestimmt werden, wie die Neuregelung aussehen wird.

Wenn möglich, soll das jetzige System der Verteilung der Zweckerträge beibehalten werden.

Die gemeinnützigen Destinatäre erfüllen in dankenswerter Weise Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit. Dies soll auch weiterhin sichergestellt werden.

Co-Finanzierungen

102/06

Die Landeshaushaltsordnung sieht vor, dass Zuwendungen nur bewilligt werden können, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Sollte eine Maßnahme

durch mehrere öffentliche Stellen gefördert werden, so haben sich diese bereits vor der Bewilligung weitest möglich abzustimmen unter anderem über die zu finanzierende Maßnahme und die zuwendungsfähigen Ausgaben und die Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung.

Da bereits im Vorfeld einer Bewilligung Absprachen unter Finanzierungspartnern öffentlicher Stellen vorgesehen sind, erscheint ein Scheitern einer Maßnahme aus Gründen der doppelten Antragstellung unwahrscheinlich. So sollte im Vorfeld geklärt sein, ob ein Finanzierungspartner noch über die erforderlichen Mittel für die Gewährung einer Zuwendung verfügt.

Die Gestaltung des Antragsverfahrens obliegt dem jeweiligen Zuwendungsgeber. Eine landesseitige Regelung für alle öffentlichen Stellen ist weder beabsichtigt noch möglich.

Die Förderung von Vorhaben nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung – ZILE – stellt neben den Fördermöglichkeiten im Bereich der Denkmalpflege einen eigenständigen Förderbereich dar.

Beide Förderbereiche unterliegen unterschiedlichen Ressortzuständigkeiten. Zudem werden die Fördermittel aus sehr unterschiedlichen Haushaltsbereichen zur Verfügung gestellt. Zum einen handelt es sich um Landesmittel aus dem Bereich der Denkmalpflege, zum anderen um EU-Mittel aus dem Bereich der Strukturfondförderung. Zudem bestehen in beiden Bereichen unterschiedliche Bewilligungszuständigkeiten.

Die Landesregierung ist bestrebt, bei gemeinsam geförderten Vorhaben die Abläufe und Abstimmungen für die Antragsteller so unproblematisch als möglich zu gestalten. Eine Zusammenführung beider Förderbereiche, so dass nur noch ein Antrag erforderlich wäre, ist aufgrund der sehr unter-

schiedlichen rechtlichen Anforderungen des EU-Rechts und des Landesrechts an die Bewilligung der Fördermittel und der Eigenständigkeit der jeweiligen Förderbereiche nicht möglich.

150-jähriges Gründungsjubiläum des Stader Geschichts- und Heimatvereins

103/06

Die Landesregierung schließt sich den guten Wünschen und dem Dank an das NHB-Mitglied „Stader Geschichts- und Heimatverein“ uneingeschränkt an und gratuliert zum 150ten Jubiläum. Gleichzeitig wünscht die Landesregierung, dass das gute Vorbild in Stade auch an vielen anderen Orten in gleich fruchtbarer Weise die Geschichte und Kultur der Regionen bewahrt und der Öffentlichkeit zugänglich macht.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Entwicklung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit

201/06

„Die Landesregierung begrüßt die intensiven Diskussionen im Niedersächsischen Heimatbund über das Thema Nachhaltigkeit und ist zu einem Dialog über die in der Roten Mappe aufgeworfenen Fragen gerne bereit.

Die Landesregierung hat am 27. September 2005 einen Beschluss zur „Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen – Umweltgerechter Wohlstand für Generationen“ gefasst. Dazu überprüfen die Ressorts zunächst die Möglichkeiten der Integration der ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimension von Nachhaltigkeit in ihr jeweiliges Politikfeld und definieren den konkreten Handlungsbedarf. Nach Abschluss dieses Prozesses wird das Kabinett bis zum Sommer 2006 über das weitere Vorgehen entscheiden.

Die Landesregierung orientiert sich dabei am Verständnis von Nachhaltigkeit, wie es in der 1992 von der Welt-Staaten-gemeinschaft verabschiedeten Agenda 21 zu Ausdruck kommt. Danach bezeichnet nachhaltige Entwicklung einen Prozess der Verwirklichung sozialer und wirtschaftlicher Entwicklungsinteressen im Einklang mit der langfristigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen. Nachhaltige Entwicklung reicht damit weit über den Umweltschutz hinaus. Sie bedeutet umfassende Zukunftsverantwortung und praktizierte Geschlechter- und Generationengerechtigkeit. Nachhaltigkeit ist somit kein statisches Prinzip, sondern schließt ausdrücklich Dynamik und Entwicklung ein.

Von besonderer Bedeutung für die Landesregierung ist die Nachhaltigkeitsdiskussion auf europäischer Ebene. Die Europäische Union hat die nachhaltige Entwicklung bereits 1997 als übergeordnetes Ziel in den EG-Vertrag integriert (Vertrag von Amsterdam) und eine umfassende „Strategie der Europäischen Union für die Nachhaltige Entwicklung“ erarbeitet, die im Jahr 2001 vom Europäischen Rat (der Staats- und Regierungschefs) formell angenommen wurde. Grundsatz dieser Strategie ist, dass Wirtschaftswachstum, sozialer Fortschritt und Umweltschutz miteinander ausgewogen in Einklang gebracht werden müssen.

Im Zuge der derzeitigen Überprüfung der europäischen Nachhaltigkeitsstrategie beschloss der Europäische Rat auf seiner Tagung im Juni 2005 eine grundlegende „Erklärung über die Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung“. Dort heißt es:

„Nachhaltige Entwicklung ist ein Hauptziel aller Politikbereiche der Europäischen Gemeinschaft, das im Vertrag festgehalten ist. Sie strebt die kontinuierliche Verbesserung der Lebensqualität auf unserem Planeten für die heute lebenden wie auch für die künftigen Generationen an. Ihr Ziel ist die Bewahrung der Fähigkeit der Erde, das Leben in all seiner Vielfalt zu beherbergen. Sie baut auf den Grundsätzen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundrechte, wozu Freiheit und Chancengleichheit gehören, auf. Sie gewährleistet Solidarität innerhalb und zwischen den Generationen. Sie strebt die Förderung einer dynamischen Wirtschaft, Vollbeschäftigung, ein hohes Maß an Bildung, Schutz der Gesundheit, sozialen und territorialen Zusammenhalt und Umweltschutz in einer friedlichen und sicheren Welt an, in der die kulturelle Vielfalt geachtet wird.“

Vor diesem Hintergrund dient die Entwicklung einer dauerhaften und koordinierten Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen dazu, das Nachhaltigkeitsprinzip in der jeweiligen Ressortpolitik des Landes noch stärker zu verankern, die einzelnen Handlungsfelder und -ebenen besser zu koordinieren und aufeinander abzustimmen und insgesamt die Effizienz im Umgang mit den vorhandenen Ressourcen weiter zu steigern. Das betrifft die ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Ressourcen ebenso wie die finanziellen Ressourcen des Landes.“

Nachhaltiger Hochwasserschutz

202/06

Die vergangenen Jahre waren von teilweise extremen Hochwasserereignissen auch in niedersächsischen Gewässern geprägt. Dabei hat insbesondere das Elbehochwasser im August 2002 zu erheblichen Schäden geführt und Defizite und Grenzen eines ausreichenden Hochwasserschutzes deutlich werden lassen. Die Ursache dieses extremen Hochwasserabflusses in der Elbe waren außergewöhnliche Niederschläge, die großflächig vor allem in den gebirgigen Bereichen

der Oberläufe der Elbe und ihrer Nebengewässer niedergingen, auf bereits wassergesättigte Böden fielen und dadurch überwiegend unmittelbar oberirdisch abfließen. Ob diese Starkregenereignisse, die in abgeschwächter Form regional auch in niedersächsischen Landesteilen aufgetreten sind, bereits als Belege für eine anthropogen verursachte Klimaänderung gewertet werden müssen, bedarf noch eingehender wissenschaftlicher Untersuchungen. Aus den bisherigen Forschungsergebnissen der Klimaforscher aus dem wasserwirtschaftlichen Projekt KLIWA ergibt sich seit dem Jahr 1931 eine Temperaturerhöhung im Jahresmittel je nach Gebiet zwischen 0,5 – 1,2 Grad, im Winter beträgt die Erhöhung i.M. 2,7 Grad. Das führt zu stärkerem Wind, höheren Niederschlagsmengen und geringeren Schneedecken. Daraus lässt sich allerdings kein Trend für die Zunahme von Hochwasser ableiten. Aus den Klimamodellen ergibt sich eine Abnahme der Niederschläge im Sommerhalbjahr und eine Zunahme der Niederschläge im Winterhalbjahr. Die Prognosen für den Zeitraum 2020 – 2050 besagen, dass die Zahl der Hochwasserereignisse im Winterhalbjahr zunehmen wird, aber keine neuen Extremereignisse zu erwarten sind. Sollten Klimaveränderungen bereits eingetreten sein, liegen deren Ursachen in der schon weiter zurück liegenden Vergangenheit. Sie können deshalb nicht kurzfristig aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Deshalb haben sowohl der vorbeugende Hochwasserschutz als auch die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen eine gleich große Bedeutung.

Die im Gefolge der Ereignisse eingeleitete Untersuchung, welche Maßnahmen im Einzelnen zur Wiederherstellung und Verbesserung des Hochwasserschutzes zu ergreifen sind, ist noch nicht abgeschlossen. Bestehende Konzepte werden länderübergreifend für gesamte Flussgebiete überprüft und neuen Erkenntnissen angepasst. Für Maßnahmen der Retention kommt den Oberläufen der Flüsse und deren Nebengewässer eine besondere Bedeutung zu. Dort entstehen in der Regel die Hochwasser und dort kann ihnen besonders wirkungsvoll begegnet werden. Hochwasserrückhaltebecken oder Talsperren können in diesen Flussabschnitten effektiv und effizient eingesetzt werden, weil sie dort allen Unterliegern nutzen. Als positive Beispiele können die Talsperren an der Oberweser und im Harz gelten, deren Wirkung nicht hoch genug eingestuft werden kann. Bei der Steuerung der Anlagen sind die Funktionen Hochwasserschutz und Trinkwasserversorgung sorgfältig abzuwägen.

Auch in den Mittelläufen der Gewässer können Retentionsmaßnahmen Scheitelabflüsse extremer Hochwasser wirkungsvoll senken, soweit sehr große Flächen zur Verfügung gestellt werden können. In den Unterläufen der großen Flüsse ist die Schaffung selbst großer Überflutungsflächen nach den vorliegenden hydraulischen Untersuchungen allerdings wenig wirksam und deshalb nicht zweckmäßig. Für die Oberläufer sind sie ohnehin wirkungslos.

Niedersachsen ist Unterlieger an den großen hochwasserführenden Strömen Elbe, Weser und Ems. Die zügige Ableitung der Hochwasser ins Meer in einem ausreichend breiten abflusswirksamen Talquerschnitt mit sicheren Deichen sind in diesen Gewässerabschnitten zu bevorzugen, zumal für Überschwemmungspolder nur begrenzt geeigneten Flächen zur Verfügung stehen. Daneben erhöht ein beschleunigter Hochwasserabfluss das Wasserspiegelgefälle nach oberhalb

und führt dadurch zu einer Entlastung. Im Übrigen bestehen in Niedersachsen nach wie vor ausgedehnte Überschwemmungsflächen, insbesondere in den Flussgebieten von Elbe, Weser, Aller, Leine und Ems.

Bei Extremhochwassern, die immer durch außergewöhnlich hohe Niederschläge verursacht werden, spielt die Bodenversiegelung keine entscheidende Rolle, weil die Bodenporen entweder bereits durch längere Vorregen weitgehend wassergesättigt sind oder der Versickerungsprozess gegenüber den Abflussmechanismen viel zu langsam verläuft. Eine Entsigelung des Bodens kann sich aber positiv auf kleinere Hochwasser oder auf die Anhebung des Grundwasserstandes auswirken.

Die Regenwassernutzung und die Rückhaltung von Niederschlägen ist in neuen Siedlungsgebieten im Rahmen von Bebauungsplänen zu berücksichtigen. Das ist den Planungsträgern bekannt und wird aus Gründen der siedlungswasserwirtschaftlichen Erschließung bereits praktiziert.

Flussbegradigungen sind in Niedersachsen in den letzten beiden Jahrzehnten schon aus ökologischen Gründen nicht mehr vorgenommen worden. Im Zuge des Programms der naturnahen Gewässergestaltung sind Gewässeraltarme z.B. an der Hunte wieder reaktiviert worden. Aus dem gleichen Programm wird auch die Beseitigung ökologischer Sperren in Sinne der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer gefördert. Für den Hochwasserschutz haben diese Maßnahmen allerdings nur eine geringe Bedeutung. Bei extremen Hochwasserabflüssen sucht sich das Wasser ohnehin den Talweg. Staustufen mit beweglichen Wehren sind dann in der Regel gelegt.

Mit den festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist ein Instrument vorhanden, Vorhaben zu verhindern, die den Hochwasserabfluss nachteilig beeinflussen können. Dieses Instrument ist entsprechend des Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz weiterzuentwickeln, das bis zum 10.05.2007 in Landesrecht umzusetzen ist. In diesem Rahmen werden gemäß § 31b Abs. 2 WHG werden durch Landesrecht die Gewässer oder Gewässerabschnitte bestimmt, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Für diese Gewässer oder Gewässerabschnitte sind spätestens bis zum 10.05.2012 (in Gebieten, in denen ein hohes Schadenspotential bei Überschwemmungen besteht, insbesondere Siedlungsgebieten, bereits zum 10.05.2010) als Überschwemmungsgebiete mindestens die Gebiete festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist.

Der Begriff der Schäden ist nicht auf Schäden für die menschliche Gesundheit, an Bauten oder sonstigem Eigentum begrenzt, vielmehr sind auch die in § 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG genannten Zielsetzungen zu berücksichtigen. Die Bestimmung durch Landesrecht ist auch erforderlich, wenn an den betreffenden Gewässern bereits Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind. § 31 b Abs. 2 Satz 1 WHG dient generell dazu, eine verbindliche und vollständige Übersicht über die bei Hochwasser schadensträchtigen Gewässer zu erhalten. Die Festsetzung der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete obliegt dann den zuständigen Wasserbehörden.

Bei konkreten Hochwasserschutzplanungen ist vom Antragsteller darzulegen, ob und in welchem Umfang die Maßnahme Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss nach ober- und unterhalb jeweils hat. Soweit Auswirkungen feststellbar sind, hat der Antragsteller diese auszugleichen. Sollte sich eine Hochwasserschutzplanung auf das gesamte Flusseinzugsgebiet auswirken, so ist im Rahmen der Planung auch der gesamte Wirkungsbereich zu betrachten. Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zum vorbeugenden Hochwasserschutz ist zu regeln, wer Hochwasserschutzpläne nach § 31d WHG aufstellt und welche Inhalte sie haben. Ein Planfeststellungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen kann durch Hochwasserschutzpläne allerdings nicht ersetzt werden.

Hochwasserschutz und Fließgewässerrenaturierung in der Stadt Hannover

203/06

Zur Lösung komplexer wasserwirtschaftlicher Fragen ist unter Beteiligung des Landes Niedersachsen ein Gewässerentwicklungsplan für die Leine oberhalb von Hannover erstellt worden. Dieser enthält auch Konzepte für eine Minderung der Hochwassergefahren durch verbesserten Wasserrückhalt. Darüber hinaus wird im Rahmen von Modellvorhaben an der mittleren und oberen Leine ebenfalls nach Wegen gesucht, im Hinblick auf eine Beibehaltung der aktuellen Flächennutzung (Ackerbau/Grünland) die Möglichkeiten einer gezielten Hochwasserretention stärker zu nutzen.

Zudem werden derzeit für einzelne Gewässer Niedersachsens Hochwasserschutzpläne aufgestellt. Im Zusammenhang mit Hochwasserschutzplanungen der Stadt Hannover wurde vom Umweltministerium angeregt, auch für die Leine von der Landesgrenze im Süden bis einschl. Hannover einen entsprechenden Plan aufzustellen. Bei der Erstellung dieses Planes werden neben der Ermittlung technischer Hochwasserschutzmaßnahmen ebenfalls die Ermittlung natürlicher, potentieller Retentionsräume bzw. deren Rückgewinnung sowie die Verbesserungsmöglichkeiten des Hochwasserschutzes durch Renaturierungsmaßnahmen betrachtet werden. Erste positive Gespräche zwischen allen beteiligten Kommunen haben bereits stattgefunden; die Finanzierung des Planes wurde im diesjährigen Bau- und Finanzierungsprogramm für den Hochwasserschutz im Binnenland berücksichtigt.

Anhörung zum Modellkommunen-Gesetz

204/06

Der Entwurf des Gesetzes zur modellhaften Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (Modellkommunen-Gesetz – ModKG) wurde von den Fraktionen der CDU und der FDP in den Landtag eingebracht (LT-Drucks. 15/2011). Es oblag daher dem parlamentarischen Verfahren, zu bestimmen ob und welche Verbände anzuhören sind.

Zur Vorbereitung von Gesetzentwürfen der Landesregierung können gemäß § 31 Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO) Verbände beteiligt werden, wenn dies im öffentli-

chen Interesse geboten wäre. Grundsätzlich wird daher bei Gesetzen der Landesregierung eine umfassende Verbandsbeteiligung durchgeführt. Da es sich bei dem Modellkommunen-Gesetz jedoch nicht um ein Gesetz der Landesregierung handelte, unterlag das Verfahren nicht dem § 31 GGO.“

Heimatgefühl statt Rechtsgrundlage: Nochmals die Linden von Neuhaus (Elbe), Landkreis Lüneburg

205/06

Am Beispiel der Fällung von Linden an der Kirche von Neuhaus (Elbe) wird eine Problematik deutlich, die in unzähligen Einzelfällen zutage tritt und die das grundsätzliche Verhältnis des Menschen zu den ihn umgebenden natürlichen und kulturellen Werten berührt. In unserer schnelllebigen, vielschichtigen, ökonomisch orientierten, auf Action und Events ausgerichteten und multimedial überfrachteten Welt treten Geschichtsbewusstsein, Heimatgefühl, ästhetisches und kulturelles Empfinden, Rücksichtnahme oder freiwilliger Verzicht allzu leicht in den Hintergrund. Mangelnde Kenntnis, fehlende Sensibilität, Gedankenlosigkeit, Nutzungsinteressen, Ordnungssinn sowie vermeintliche oder tatsächliche Sachzwänge führen vielerorts zu Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Natur- und Kulturwerten – im Großen wie im Kleinen. Andererseits gehören Werden und Vergehen zum Wesen von Natur und Kultur, so dass Veränderungen hingenommen und akzeptiert werden müssen.

In einer Zeit, in der Individualismus, Unabhängigkeit und Eigenständigkeit eine große Rolle spielen und es gilt, die Entfaltungsspielräume für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft durch Vorschriften- und Bürokratieabbau deutlich zu erweitern, kann es auch nicht Ziel sein – wie vom Niedersächsischen Heimatbund zutreffend festgestellt – mit neuen Verboten, staatlichem Eingriff oder Mahnungen Natur- und Heimatschutz zu erzwingen.

Wenn es um die Sensibilisierung der Menschen vor Ort für die natürlichen und kulturellen Werte geht, haben Natur- und Umweltschutzverbände, Heimatvereine, Denkmalpflegeverbände, Kulturvereine u. a. oft die besten Möglichkeiten, die Identifikation mit Landschaft, Kultur und Heimat zu fördern, auf wertvolle Natur- und Kulturobjekte aufmerksam zu machen und Interesse und Engagement bei der Bevölkerung zu wecken. Hierbei müssen allerdings verstärkt neue Wege der Kommunikation und Kooperation eingeschlagen werden, um Erfolg zu haben.

Aber auch die Landesregierung sieht sich in der Pflicht, ihren Beitrag zur Erhaltung der Eigenart und Schönheit niedersächsischer Landschaften zu leisten. Den vom Heimatbund angesprochenen Fall im Amt Neuhaus, der sich im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ zugetragen hat, wird die Biosphärenreservatsverwaltung zum Anlass nehmen, innerhalb der gemeinsam mit dem Elbschloss Bleckede konzipierten Veranstaltungsreihe „Natur und Kultur in der Elbtalaue“ die Erhaltung landschaftlicher und kulturhistorischer Kleinode der Stromlandschaft der Elbe zu thematisieren. Außerdem sollen in dem bis Ende 2007 aufzustellenden Biosphärenreservatsplan derartige Landschaftselemente aufgeführt und Hinweise zu deren Erhaltung und Pflege gegeben werden.

Privatisierung der Festungsinseln Langlütjen I und II im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

206/06

Gemäß Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 16. Legislaturperiode vom 11.11.2005 sollen bundeseigene Flächen in Gebieten von gesamtstaatlich-repräsentativer Bedeutung zur Sicherung des Nationalen Naturerbes unentgeltlich an die Länder übertragen bzw. in eine Bundesstiftung (vorzugsweise DBU) eingebracht werden. Bis zur Identifizierung der für die Sicherung des Nationalen Naturerbes infrage kommenden Suchräume bzw. Grundstücke wurde ein Verkaufsstopp ausgesprochen. Wollen Einrichtungen des Bundes Flächen dennoch verkaufen, sind diese gehalten, die zuständigen Landesbehörden zu konsultieren.

Im Falle der Festungsinseln Langlütjen I und II ist die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer über die Privatisierungsabsichten unterrichtet worden, die ihrerseits das Niedersächsische Umweltministerium über die Angelegenheit informiert hat. In einem von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben angebotenen Anhörungstermin am 09.11.2005, an dem die Nationalparkverwaltung teilgenommen hat, konnten sich sowohl die Kaufinteressenten als auch Behördenvertreter äußern.

Was die naturschutzfachliche Bedeutung der beiden Inseln betrifft, kann lediglich von einer mittleren naturschutzfachlichen Wertigkeit ausgegangen werden. Eine begründete Notwendigkeit, die beiden Inseln im Flächenpool für die Sicherung des Nationalen Naturerbes zu halten und Ansprüche auf eine unentgeltliche Übertragung an das Land Niedersachsen geltend zu machen, bestand nicht. Nicht die bloße Lage in einem Schutzgebiet ist Kriterium für die Bereitstellung einer Fläche zur Sicherung des Naturerbes, sondern deren naturschutzfachliche Bedeutung im nationalen und übernationalen Kontext. Im Übrigen waren auch die zu erwartenden hohen Unterhaltungskosten in die Bewertung einzustellen.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund genannten historischen Aspekte berechtigen nicht, auf einem Verkaufsstopp zu bestehen, da die Festlegung im Koalitionsvertrag nicht auf die Sicherung historischen bzw. kulturellen Erbes, sondern nur auf das Naturerbe abzielt.

Die naturschutzrechtliche Sicherung der Festungsinseln ist durch ihre Lage in der Ruhezone des Nationalparks (Langlütjen I) bzw. in der Zwischenzone des Nationalparks (Langlütjen II) in Verbindung mit den jeweils dafür geltenden Schutzbestimmungen in ausreichendem Umfang gewährleistet. Eventuelle Anträge der Privateigentümer auf Ausnahmen oder Befreiungen von den Schutzbestimmungen des Nationalparkgesetzes werden sehr sorgfältig zu prüfen sein.

Die Landesregierung ist sich der Bedeutung der ehemaligen Festungsinseln Langlütjensand I und II im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ für den Natur- und Denkmalschutz bewusst. Als letztes von vier Weserforts dokumentiert Langlütjensand II als einzigartige militärische Festungsanlage, insbesondere die Wasserbau- und Wehrtechnik der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, aber auch die politische Geschichte von der Entstehung im Vorfeld des deut-

schen Reiches vor 1871 bis hin zu den Anfängen der NS-Zeit. Mangels Bedeutung für die Schifffahrtsverwaltung wurde die Unterhaltung der künstlichen Inseln eingestellt. Seit den 1970er Jahren haben sich daher die Schäden am Deckwerk der ehemaligen Kasematten ständig vergrößert und eine Instandsetzung ist nur unter erheblichen Kosten zu realisieren.

Aufgrund der Schutzvorschriften zum Erhalt des Niedersächsischen Wattenmeeres ist eine künftige Nutzung der Inseln allerdings nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Landesregierung hat bereits im Zuge der Verkaufsverhandlungen auf die Belange des Denkmal- und Naturschutzes hingewiesen. In ersten Gesprächen mit den Eigentümern wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren eine denkmalgerechte Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung zu gewährleisten ist.

Privatisierung von Landesforst im Naturschutzgebiet „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“, Landkreis Gifhorn

207/06

Zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und dem Niedersächsischen Umweltministerium besteht Einvernehmen, dass die Naturschutzverwaltung im Falle von Verkäufen rechtzeitig beteiligt wird, um naturschutzfachliche Belange in den Abwägungsprozess einbringen zu können. Bereits erzielte naturschutzfachliche Erfolge werden durch Flächenverkäufe nicht gefährdet oder in Frage gestellt. Ebenso wird die Sicherung von Natura 2000-Gebieten durch Flächenverkäufe nicht behindert. Der Verkauf von Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, die in Naturschutzgebieten oder Natura 2000-Gebieten liegen, lässt sich aufgrund übergeordneter Zielsetzungen nicht immer vermeiden. Die hoheitlichen Schutzauflagen gelten jedoch auch nach der Eigentumsübertragung unverändert weiter. Mit Blick darauf, dass es bereits jetzt viele Privatwaldbesitzer gibt, deren Besitz in der Natura 2000-Gebieten liegt, ist dieses Vorgehen angemessen.

Luftverunreinigung durch Gülle-Emissionen

208/06

Die Ausbringung von Gülle und anderen Wirtschaftsdüngern nach guter fachlicher Praxis wird bundesweit mit der Düngeverordnung geregelt. Durch differenzierte Vorgaben sollen Emissionen in die Luft sowie Nährstoffauswaschungen aus dem Boden weitestgehend vermieden werden. Die Länder können über Muster-Verwaltungsvorschriften noch Konkretisierungen vornehmen oder Ausnahmegenehmigungen erteilen. Niedersachsen hat in der Vergangenheit davon nicht Gebrauch gemacht.

Vor kurzem wurde die Düngeverordnung novelliert. Die Verkündung der Düngeverordnung in Deutschland ist am 13.01.2006 erfolgt. Wichtige Änderungen ergeben sich u. a. im Hinblick auf die maximal zulässigen Ausbringungsmen-

gen an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft und die Einführung einer Bilanzierungspflicht für Stickstoff und Phosphat. Auch wurden Abstandsregelungen zu Gewässern differenzierter getroffen und die Sperrfristen für die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern über den Winter ausgeweitet. Entscheidend ist auch, dass die zulässigen Ausbringungsgeräte gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik konkretisiert wurden. Bestimmte Ausbringungstechniken (z. B. Güllewagen mit Schleuderscheiben, Pralltellern oder -blechen) werden ab 2010 verboten; vorhandene Geräte dürfen jedoch aus wirtschaftlichen/steuerlichen Gesichtspunkten noch bis 2015 genutzt werden.

Die Bundesländer sind nach EU-Recht verpflichtet, die Einhaltung der Düngeverordnung zu kontrollieren. Niedersachsen tätigt dabei die Auswahl nach Zufallsprinzip, kombiniert mit einer risikoorientierten Auswahl. Zusätzlich unterliegen alle Betriebe, die Direktzahlungen erhalten, der Cross Compliance-Kontrolle. Sollte einem Betrieb ein Verstoß z. B. gegen die Düngeverordnung nachgewiesen werden können, so wird dieses nicht nur nach Fachrecht geahndet, sondern hat auch eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge.

Beide Aspekte – Novellierung der Düngeverordnung sowie umfangreichere Kontrollen – werden zu einer weiteren Reduzierung der Emissionen bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern führen. Auch die in Niedersachsen geförderte Beratung zur Einhaltung der Cross Compliance-Vorschriften – Einzelbetriebliche Managementsysteme – wird einen erheblichen Teil dazu beitragen.

UMWELTBILDUNG

Landwirtschaft als Thema für Unterricht und Aufklärung der Bevölkerung

209/06

Seit dem Jahr 2002 wird vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Kultusministerium ein Projekt zur Sensibilisierung von Schülerinnen und Schülern in landwirtschaftlichen Themen gefördert. Im Rahmen dieses Projekts werden die in der Roten Mappe aufgeführten Ziele zur Umweltbildung vorbildlich umgesetzt. Ausgangspunkt ist eine Auseinandersetzung mit konkreten Fragen der Nahrungsmittelerzeugung, -verarbeitung und -vermarktung, die Bezug nimmt auf ökologische, ökonomische, soziale und gesundheitliche Aspekte des Lebensmittelsektors. Die Ziele des Projektes sind die Entwicklung, Durchführung und Dokumentation von außerschulischen Bildungsvorhaben und Unterrichtseinheiten im Themenfeld Landwirtschaft – Ernährung – Verbraucherinformation. Dabei sind zahlreiche allgemein bildende und Berufsbildende Schulen sowie landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe der Lebensmittelverarbeitung sowie die Verbraucherinformation beteiligt. Träger dieses Dialoges sind regionale und niedersachsenweite Kooperationsnetzwerke zum „Lernort Lebensmittelproduktion“. Zurzeit gibt es in Niedersachsen 20 derartige Regionalprojekte, die von der Stiftung Freilichtmuseum Am Kiekeberg koordiniert werden (vgl. dazu auch: www.transparenzschaffen.de). Diese Zahl soll weiter ausgebaut werden, wobei Fragen der Kooperation mit dem Niedersächsischen Heimatbund direkt mit dem Projektträger erör-

tert werden sollten. Seitens der beteiligten Ressorts wird eine derartige Kooperation grundsätzlich begrüßt.

„Natur erleben: Von der Pipinsburg ins Dorumer Moor“, Landkreis Cuxhaven

210/06

Die Landesregierung begrüßt, dass der Niedersächsische Heimatbund nach dem erfolgreichen Start des Programms „Natur erleben“ Interesse an einer Ausweitung des Fördergebietes signalisiert.

Bis 2007 wird das Programm „Natur erleben“ in den östlichen Landkreisen und kreisfreien Städten Niedersachsens, vom Landkreis Cuxhaven entlang der Elbe bis zum Landkreis Lüchow-Dannenberg und weiter entlang der Landesgrenze bis zum Landkreis Göttingen, durchgeführt.

In diesem Gebiet soll zunächst die Machbarkeit des Programms „Natur erleben“ erprobt werden. Auf der Basis der dort gesammelten Erfahrungen und nach einer Analyse der erzielten Ergebnisse wird dann Ende 2007 entschieden werden, ob die Gebietskulisse auf ganz Niedersachsen ausgeweitet werden kann.

SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

NATURA 2000 und die FFH-Richtlinie

211/06

Zur Umsetzung ihrer europarechtlichen Verpflichtungen hat die Landesregierung in mehreren Tranchen eine Liste von insgesamt 385 FFH-Gebietsvorschlägen beschlossen und über das Bundesumweltministerium an die EU-Kommission gemeldet. Die ausgewählten FFH-Gebietsvorschläge umfassen insgesamt rd. 610.000 ha. Das entspricht ca. 11,9 % der Landesfläche Niedersachsens (incl. 3-Seemeilen-Zone).

Nach Auffassung der Landesregierung und der Bundesregierung ist damit der Meldeprozess zum Aufbau der FFH-Gebietskulisse abgeschlossen.

Die gemeldeten FFH-Gebiete werden von der EU-Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten bestätigt und anschließend als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Danach sind sie innerhalb von 6 Jahren zu sichern. Für die gemeldeten FFH-Gebiete hatte das Umweltministerium ausführliche Gebietsbeschreibungen vorgelegt, in denen jeweils auch die Sicherungsvorschläge formuliert wurden. Dabei soll grundsätzlich das mildeste in Betracht kommende Mittel gewählt werden. Soweit die gemeldeten Gebiete als Naturschutzgebiete gesichert werden müssen, ist noch bis Ende des Jahres 2007 der NLWKN zuständig. Der Betrieb hat die hierfür infrage kommenden Gebiete mit den Unteren Naturschutzbehörden abgestimmt und führt derzeit die entsprechenden Schutzgebietsverfahren durch. Soweit für die übrigen Gebiete über die bestehenden Sicherungen hinaus weitere Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, sind dafür die Unteren Naturschutzbehörden zuständig. Die Kompetenz der Kommunen ist im Zuge der Verwaltungsmodernisierung mit deren Einverständnis bewusst gestärkt worden. Mit Blick auf die positive Bilanz, die ein Jahr nach

Beginn der Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung gezogen werden kann, besteht kein Anlass, die künftige eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben durch die unteren Naturschutzbehörden infrage zu stellen.

25 Jahre Niedersächsisches Moorschutzprogramm 212/06

Das Niedersächsische Moorschutzprogramm (MSP) besteht 25 Jahre. Aus diesem Anlass wird die Landesregierung am 14. Juni 2006 zu einer Festveranstaltung in Hannover einladen.

Das MSP ist die fachliche Grundlage für die Ausweisung von Naturschutzgebieten und eine naturschutzgerechte Herrichtung abgetorfener Flächen. Mit diesen Aufgaben ist der Moorschutz ein aktiv planender, gestaltender und entwickelnder Teil des Naturschutzes.

Die unteren Naturschutzbehörden und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) stellen im Rahmen ihrer Aufgaben sicher, dass die Ziele des Moorschutzprogramms entsprechend des Landtagsbeschlusses vom 23.06.2005 weiterverfolgt werden. Dazu gehören nach wie vor die Pflege und Entwicklung geschützter Flächen, die Wiederherrichtung von Abbauflächen und die Lösung von Konflikten.

Der Landtag hat mit dem Beschluss vom 23.06.2006 die Landesregierung beauftragt, zu prüfen, inwiefern eine kontinuierliche Berichterstattung über den Fortgang der Renaturierung erfolgen kann. Für eine Übersicht über den Fortgang der Renaturierung wurden die unteren Naturschutzbehörden um Bericht gebeten. Diese Berichte werden zurzeit ausgewertet.

Der Arbeitskreis Moornutzung – Landespfl ege wurde 1977 mit Fachleuten des damaligen Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung und Dezernates Naturschutz des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes eingerichtet, um die unüberwindbar scheinenden Gegensätze zwischen Torfabbau und Naturschutz bereinigen zu helfen.

Diese Arbeit war erfolgreich. Heute ist der Moorschutz etabliert. Die Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN) und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie beraten in Fachfragen und stimmen sich bei übergreifenden Fragestellungen ab.

Erweiterung des Naturschutzgebietes „Wolfmeer“, Landkreis Leer 213/06

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist nach derzeitiger Rechtslage grundsätzlich nur für die Naturschutzgebietsverfahren zuständig, die dem Schutz der Natura 2000-Gebiete dienen. Er hat sein Arbeitsprogramm über die von ihm mit Priorität durchzuführenden Naturschutzgebietsverfahren mit den unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. In diesem Arbeitsprogramm ist die Erweiterung des geplanten Naturschutzgebietes Wolfmeer nicht enthalten.

Die von der Ortsgruppe Moormerland des Naturschutz-

bunds Deutschland vorgeschlagenen Erweiterungsflächen liegen im Übrigen nicht nordwestlich, sondern nordöstlich des Naturschutzgebietes außerhalb des gemeldeten FFH-Gebiets. Die Entscheidung über eine Erweiterung des Naturschutzgebietes fällt somit insgesamt in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Leer als untere Naturschutzbehörde.

Schutz des Goldregenpfeifers im EU-Vogelschutzgebiet „Dalum-Wietmarscher Moor“, Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim 214/06

Niedersachsen trägt mit dem Vorkommen der letzten Goldregenpfeifer im westlichen Kontinentaleuropa für den Erhalt dieser Art eine besondere Verantwortung. Deshalb setzt das Niedersächsische Umweltministerium für gezielte Goldregenpfeiferschutzmaßnahmen jährlich 180.000 € ein.

Leider ist das Brutvorkommen im Dalum-Wietmarscher Moor seit mehreren Jahren erloschen. Der letzte gesicherte Goldregenpfeiferbrutplatz befindet sich in der Esterweger Dose. Deshalb ist die Entscheidung getroffen worden, die Schutzbemühungen zunächst auf dieses Gebiet zu konzentrieren.

In den letzten Jahren ist die Erkenntnis gewachsen, dass entgegen den Annahmen in der Vergangenheit weniger Lebensraumdefizite als vielmehr die Totalverluste an Gelegen und Jungvögeln durch Prädation für den Niedergang der Goldregenpfeiferbestände verantwortlich waren. Deshalb richten sich die Anstrengungen der Beteiligten zunächst auf Gelegenenschutzmaßnahmen und Sicherung der Aufzucht der Jungen durch die letzten Brutpaare. Nach Anfangserfolgen im Jahre 2004 gibt die Zahl der in der Esterweger Dose flügge gewordenen Jungvögel 2005 Anlass zu der Annahme, dass die nunmehr verfolgte Strategie richtig ist.

Ungeachtet dessen soll auch in den potentiellen Brutgebieten wie dem Dalum-Wietmarscher Moor versucht werden, durch Lebensraumverbesserung und ggf. auch durch direkte Schutzmaßnahmen die Goldregenpfeifer zu einer Wiederansiedlung zu bewegen. Mit Ausnahme der für Naturschutzzwecke erworbenen landeseigenen Flächen liegt die Zuständigkeit für entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim, wobei das Land die daraus erwachsenden Kosten für Naturschutzgebiete und für Natura 2000-Gebiete nach Maßgabe des Landeshaushalts trägt. Vor diesem Hintergrund wird das Niedersächsische Umweltministerium sinnvolle Vorschläge der Landkreise nach Kräften unterstützen.

Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Eichsfeld“, Landkreis Göttingen 215/06

Das „Grüne Band“ stellt eines der größten Biotopverbundsysteme in Mitteleuropa dar und weist eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der Biologischen Vielfalt auf. Das geplante Naturschutzgroßprojekt „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ – das geplante Vorhaben wurde zwischenzeitlich um das Werratal erweitert – leistet wesentliche Beiträge zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung des „Grünen Bandes“ zwischen Harz und Werrabergland sowie zur Förderung

der touristischen Entwicklung und einer nachhaltigen Regionalentwicklung in dieser Region.

Die Verwirklichung dieses Naturschutzgroßprojektes wird daher seitens der Landesregierung sehr begrüßt und im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Zurzeit arbeiten die an der Planung des Projektes Beteiligten aus Niedersachsen, Thüringen und Hessen an der Erstellung eines entsprechenden Antrages auf Bewilligung des Projektes beim Bundesamt für Naturschutz.

Renaturierung der Eileringsbecke, Landkreis Grafschaft Bentheim

216/06

Die Landesregierung begrüßt die bisherigen Maßnahmen und schließt sich dem Lob an die regionalen Verantwortlichen an.

Renaturierung der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz

217/06

Die Landesregierung begrüßt die Erfolge zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Schönebecker Aue und unterstützt die bisherigen Bemühungen zur Renaturierung des gesamten Gewässerlaufs. Bei der weiteren Umsetzung sollten jedoch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, erforderliche Maßnahmen im Konsens aller regionalen Akteure vor Ort zu ergreifen.

EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT

Auswirkungen von Solaranlagen auf Natur und Landschaft

218/06

Die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung ist in Niedersachsen bisher auf die Nutzung im Zusammenhang mit Anlagen auf und an Gebäuden beschränkt. Großflächige Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich spielen bisher keine Rolle. Es ist aufgrund der Vielzahl von noch ungenutzten solaren Nutzungsmöglichkeiten an Gebäuden auch nicht damit zu rechnen, dass die insbesondere bei den Netzanschlusskosten aufwändigeren Freiflächenanlagen in Niedersachsen wirtschaftlich lukrative Zuwachsperspektiven haben. Sollten Kommunen aus Vorsorgegründen planungsregulierende Notwendigkeiten sehen, stehen Ihnen mit der Ausweisung von Vorrangflächen mit entsprechender Ausschlusswirkung an anderen Stellen ausreichende Instrumente zur Verfügung.

Bodenabbau in den Landkreisen Schaumburg und Hameln-Pyrmont

219/06

Die Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe ist für die Entwicklung und den Erhalt der Wirtschaftsstrukturen des Landes unverzichtbar. Insbesondere Baurohstoffe wie Sand, Kies, Kalkstein und Tongestein, deren Abbau mit un-

vermeidbaren Eingriffen in die Kulturlandschaft verbunden ist, werden in Niedersachsen auch zukünftig in erheblichen Mengen benötigt. Die Substitution mit Recyclingbaustoffen erfolgt in Niedersachsen mit einer überdurchschnittlichen Quote. Der Bedarf übersteigt die verfügbaren Recyclingrohstoffe um ein Vielfaches, so dass auf einen Abbau nicht verzichtet werden kann. Der Ersatz durch Importe ist aufgrund der erheblichen Transportkosten und der entstehenden Umweltbelastungen kein vollwertiger Ersatz für die heimischen Rohstoffe.

Die Lagerstätten der Rohstoffe sind ortsgebunden wodurch sich Konflikte mit anderen Nutzungsansprüchen und unmittelbare Auswirkungen auf die benachbarte Bevölkerung ergeben können. Diese Beeinträchtigungen der Landschaft werden im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung sowie vor allem im Zulassungsverfahren für den Bodenabbau im Detail sorgfältig geprüft und bewertet.

In den letzten Jahrzehnten wurden die Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit von Rohstoffabbauvorhaben deutlich erhöht. Die Belange des Naturschutzes und der sonstigen Beeinträchtigungen haben gegenüber dem Rohstoffabbau eine größere Wertigkeit erlangt. Die Verpflichtungen der Unternehmer zum verträglichen Abbau sind gestiegen. In den jeweiligen Genehmigungsverfahren wurden die Einwände gegen den Kiesabbau im Ortsteil Hohenrode und den Tonabbau im Ortsteil Todenmann bei den Abwägungen in den Genehmigungsverfahren mit entsprechendem Gewicht berücksichtigt. Dennoch ist es aus nahe liegenden Gründen nicht immer möglich einen vollständigen Interessenausgleich zu erreichen.

Eine Begrenzung des seit längerer Zeit umstrittenen Sandabbaus im Kames Hügelland, Ortsteil Möllenbeck, der im Bereich einer der hochwertigsten Lagerstätten des Landes erfolgt, wurde bereits im Jahr 2000 unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Rohstoffsicherung umfassend erörtert. Ein gemeinsam von der Stadt Rinteln, dem Landkreis Schaumburg, der Bezirksregierung Hannover (Naturschutz), dem Niedersächsischen Innenministerium, dem Niedersächsischen Wirtschaftsministerium und dem Forstamt Oldendorf erarbeiteter Abgrenzungsvorschlag hatte zum Ergebnis, dass die zukünftige Abbaufäche ganz erheblich eingeschränkt wurde. Grundlage der Abgrenzung waren vor allem folgende Gesichtspunkte:

- Erhalt ausreichender Randbereiche zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung
- Sichtschutz insbesondere aus Richtung Norden – kein Abbau unterhalb 120 m ü. NN
- Erhalt eines ausreichenden Waldbestandes zur Ortslage Krankenhagen
- Abbau der Rohstoffe auf möglichst geringer Fläche, d.h. insbesondere Abbau in den höheren Bereichen mit größerer Mächtigkeit der Lagerstätte

Die einvernehmliche Entflechtung der unterschiedlichen Belange wurde in Anlehnung an das Landes-Raumordnungsprogramm (Ergänzung 2002) im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Schaumburg durch die Ausweisung eines Vorranggebietes für Rohstoffgewin-

nung und eines Vorrangebietes für Natur und Landschaft konkretisiert. Derzeit liegt der Genehmigungsbehörde ein Abbauantrag ausschließlich im Bereich des für den Abbau vorgesehenen Vorrangebietes vor.

Die Erarbeitung von Sanierungsvorschlägen für den im Dezember 2004 erfolgten Bergrutsch im östlichen Bereich des Kalksteinabbaus am Messingberg, Ortsteil Steinbergen, und die Sicherung des westlichen Kammereiches sind derzeit Gegenstand mehrerer spezieller Fachgutachten.

Mögliche Gefährdungsbereiche wurden bereits unmittelbar nach dem Ereignis großräumig eingezäunt und es erfolgte die Einleitung umfangreicher Sofortmaßnahmen für die Arbeitssicherheit des Steinbruchpersonals. Dazu gehört die Sicherung der entstanden Halde vor weiterem Nachrutschen sowie die Installation eines automatisierten Frühwarnsystems mit aufwendigen Messeinrichtungen (Extensometern, Fissurometern), die bereits sehr geringe Gebirgsbewegungen registrieren.

Auch wenn abschließende Sanierungs- und Sicherungskonzepte bisher noch nicht vorliegen, ist aufgrund des bisherigen Kenntnisstandes erkennbar, dass im östlichen Steinbruchbereich der Bergkamm dort abgetragen werden muss, wo eine dauerhafte Instabilität des Gebirges ein erhebliches Gefährdungspotential darstellt und eine Rekultivierung auszuschließen ist, was eine sehr langfristige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge hätte. Das bisher vorlegte Konzept zur sicherungsbedingten Abflachung des Kammereiches ermöglicht hingegen das Aufbringen von Boden und Abraum auf den durch Abtrag gesicherten Bereich. Durch diese Maßnahmen und die dadurch kurzfristig mögliche Aufforstung lassen sich die mittel- und langfristigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ganz erheblich reduzieren.

Bisher hat das Steinbruchunternehmen die Behörden und die Öffentlichkeit zeitnah und umfassend über die Sicherungsmaßnahmen sowie die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse informiert.

Kleinentnahme und Deichverstärkung in den Salzwiesen des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“

220/06

Eine unverzichtbare Aufgabe der Wasserwirtschaft in Niedersachsen ist der Küstenschutz. Er verfolgt das Ziel, den Lebens- und Wirtschaftsräumen der Menschen in den sturmflutgefährdeten Gebieten unter Beachtung der ökologischen Belange eine verlässliche Sicherheit zu garantieren.

Gleichwohl können die Interessen des Küstenschutzes und des Naturschutzes im Einzelfall sehr unterschiedlich sein. Um hier zu einem konstruktiven Miteinander zu kommen, sind die so genannten „Zehn Grundsätze für einen effektiveren Küstenschutz“ aufgestellt worden. Sie haben in der Vergangenheit dazu beigetragen, dass größere Konflikte zwischen dem Natur- und dem Küstenschutz vermieden werden konnten.

Mit den UVP- und FFH-Regelungen sind in den letzten Jahren neue rechtliche Grundlagen geschaffen worden. Für

Maßnahmen des Küstenschutzes sind nunmehr beispielsweise Einzelfallprüfungen zur Umweltverträglichkeit vorgesehen. Die Landesregierung beabsichtigt daher, die Grundsätze unter Berücksichtigung der ökonomischen Randbedingungen fortzuschreiben und an die neue Rechtslage anzupassen. Sie greift damit die bereits bei ihrer Erarbeitung ausgesprochene Empfehlung auf, nach einer gewissen Erprobungszeit eine Sichtung der Erfahrungen und eine kritische Überprüfung der Grundsätze vorzunehmen.

Der Erhaltung des Deichvorlandes kommt sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch des Küstenschutzes eine besondere Bedeutung zu. Ein weites und hohes Vorland mindert bei Sturmfluten die zerstörerische Kraft der See und kommt gleichzeitig dem Naturschutz zugute. Gerade durch Küstenschutzmaßnahmen sind große Teile des Vorlandes und damit ökologisch wertvolle Salzwiesen entstanden. Sie sind heute bedeutende Bestandteile des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer. Der Küstenschutz hat daher auch in Zukunft kein Interesse daran, den Bestand des Vorlandes durch ungerechtfertigte Eingriffe zu gefährden.

Ausbau der Stuhlleide im Landschaftsschutzgebiet „Benser Tief“, Landkreis Wittmund

221/06

Die Neuordnung der Binnenentwässerung in der Sielacht Esens wird seit dem Aufstellen des 1. Rahmenentwurfes in 1965 planerisch bearbeitet. Die letzte Überarbeitung schloss 2001 mit der Antragskonferenz für die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens ab. Der Ende 2002 vom NLWK, Betriebsstelle Aurich, aufgestellte Alternativentwurf war Grundlage für das Planfeststellungsverfahren. Der Planfeststellungsbeschluss wurde im Dezember 2004 erteilt und ist mittlerweile rechtskräftig.

Der Alternativentwurf sieht die Entlastung des Mündungsbauwerkes Neuharlingersiel im Hochwasserfall durch ein bewegliches Stauwehr im südlichen Teil des Verbandsgebietes im Falster Tief vor. Durch dieses Wehr wird das Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Neuharlingersiel im Hochwasserfall von derzeit 125 km² um 55 km² entlastet. Das abgetrennte Gebiet wird dann über die naturnah auszubauende Stuhlleide und über das noch neu zu bauende Hochwasserentlastungsschöpfwerk Wagnersfehn mit Ausmündung in den Hochwasserkanal Benser Tief entwässert.

Neben der höhenmäßigen Überarbeitung der Hochwasserkanaldeiche ist gemäß des Alternativentwurfes das Sielbauwerk Bensorsiel durch eine Schöpfwerkspumpe für die zusätzliche Hochwasserfallbelastung zu ergänzen. Als erste Maßnahme zur Umsetzung des abgestimmten Konzeptes ist in 2005 mit dem Bau des Stauwehres im Falster Tief begonnen worden. Die dafür erforderlichen Haushaltsmittel wurden im Bau- und Finanzierungsprogramm berücksichtigt.

Geplanter Ferienpark „Gut Langen“ bei Bad Bentheim, Landkreis Grafschaft Bentheim

222/06

Das Vorhaben Ferienpark „Gut Langen“ ist der Landesregierung bekannt. Mit Hilfe von niederländischen Investoren

soll im Bereich der Stadt Bad Bentheim eine 4-Sterne Hotel- und Freizeitanlage entstehen. Ein „Antrag auf Gewährung eines Investitionszuschusses im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung“ liegt der NBank vor. Die Gesamtinvestitionskosten belaufen sich auf rund 40 Mio. Euro.

Aufgrund des Antrages auf einen Investitionszuschuss hat am 09. Februar 2006 im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eine Besprechung mit den Vertretern der Gesellschaft „Euro Investors Projekt Bad Bentheim GmbH“ stattgefunden mit dem Ergebnis, dass das Land das geplante Projekt aus grundsätzlichen Erwägungen finanziell nicht unterstützen wird.

Darüber hinaus besitzt das Land keine Eingriffsmöglichkeiten, insbesondere nicht hinsichtlich von Genehmigungen im Bereich der Bauplanung.

Pufferzonen für das Naturschutzgebiet und EU-Vogelschutzgebiet „Riddagshäuser Teiche“, Stadt Braunschweig 223/06

Der Bebauungsplan für das Baugebiet „Berliner Straße-Süd“ ist seit dem 06.04.2005 rechtsverbindlich. Die für den Bebauungsplan notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit der 69. Änderung im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Berliner Straße-Süd“ aufgestellt.

Aufstellung und Änderungen von Flächennutzungsplänen kreisfreier Städte sind genehmigungspflichtig. Für diese Aufgabe ist das Niedersächs. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit zuständig. Es führt diese Aufgabe ortsnah in der jeweils zuständigen Regierungsvertretung durch. Der Änderungsantrag wurde von der Stadt Braunschweig der Regierungsvertretung Braunschweig am 23.02.2005 zur Genehmigung vorgelegt.

Eine Genehmigung kann nur versagt werden, wenn die beabsichtigten Planungen dem Bauplanungsrecht widersprechen. Bei der Planprüfung des Flächennutzungsplanes nach § 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) sind die eingegangenen Anregungen und Bedenken zur Beurteilung herangezogen worden. Die Stadt Braunschweig hat bei der Aufstellung der 69. Flächennutzungsplanänderung von ihrem pflichtgemäßen Ermessen in der richtigen Weise Gebrauch gemacht. Die Plandarstellungen waren auch unter Beachtung des Abwägungsgebotes (§ 1 Abs. 6 BauGB) nicht zu beanstanden.

Zur angesprochenen Problematik der direkten Angrenzung des Baugebietes an das EU-Vogelschutzgebiet „Riddagshäuser Teiche“ hat die Stadt bereits Anfang 2002 zur Verträglichkeit gemäß § 19 c BNatSchG ein Gutachten in Auftrag gegeben. Die Verfasser der FFH-Verträglichkeitsstudien zum EU-Vogelschutzgebiet haben die Auswirkungen des geplanten Vorhabens (Baugebiet „Berliner Straße-Süd“) auf die Erhaltungsziele für die entsprechenden Lebensraumtypen und wertbestimmenden Arten untersucht. Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets bestanden nicht bzw. wurden mit Hilfe von Schutzmaßnahmen auf ein verträgliches Maß reduziert. Die fachgutachterlichen Aussagen wurden mit der zuständigen Unteren und Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse des Gutachtens wurden

in der Planung berücksichtigt. Insbesondere wurde ein Schutzstreifen von 20 m Breite als Puffer zwischen Wohngebiet und Schutzgebiet im Bebauungsplan festgesetzt. Dieser Schutzstreifen in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Gehölzstreifen wurde von den Verfassern der FFH-Verträglichkeitsstudie als ausreichend erachtet.

Da die 69. Änderung des Flächennutzungsplans den formellen und materiellen Vorschriften des BauGB nicht widersprach, wurde der Stadt Braunschweig am 30.03.2005 nach § 6 BauGB die Genehmigung erteilt.

ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN

Grenzübergreifendes Wallheckenkonzept des Landkreises Grafschaft Bentheim und der niederländischen Provinz Overijssel 224/06

Siehe Antwort zu Ziffer 225/06.

Wallheckenlandschaft in Collinghorst, Gemeinde Rhaudefehn, Landkreis Leer 225/06

Wallhecken prägen seit Jahrhunderten das Landschaftsbild Niedersachsens. Sie sind kulturhistorisch bedeutsam und übernehmen – zum Beispiel auch als Nische für seltene Tier- und Pflanzenarten – wertvolle ökologische und bodenschützende Funktionen. Deshalb unterliegen sie seit langem den gesetzlichen Schutzbestimmungen.

Zwischenzeitlich gibt es eine Vielzahl lokaler, regionaler und – wie das Projekt im Landkreis Grafschaft Bentheim zeigt – sogar internationaler Kooperationen verschiedenster Beteiligter, die Konzepte für den Erhalt bedeutsamer Wallheckenlandschaften erarbeitet haben und sich für deren Umsetzung engagieren. Diese Initiativen werden vom Niedersächsischen Umweltministerium sehr begrüßt und zeigen, wie sehr sich gerade auch die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits jetzt für den Wallheckenschutz in ihrer Region einsetzen.

Allerdings haben die Wallhecken im Laufe der Zeit ihre früheren Funktionen als Einfriedung, Windschutz und Rohstofflieferant in der Landwirtschaft verloren. In Zeiten des globalen Wettbewerbs und zunehmender Anforderungen an die Landwirtschaft bedeuten sie für die Betriebe zunehmend ein Hemmnis.

Mit Blick darauf, dass der Erhalt der niedersächsischen Wallheckenlandschaft für nachfolgende Generationen im gesamten öffentlichen Interesse liegt, kann der damit verbundenen Aufwand nach Auffassung des Niedersächsischen Umweltministeriums deshalb nicht allein von der Landwirtschaft getragen werden. Vielmehr gilt es, in Zusammenarbeit mit den Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen Mittel und Wege für den gezielten Erhalt von Wallhecken zu finden, die den aktiven Einsatz der Landwirtschaft für den Naturschutz angemessen honorieren.

Das Niedersächsische Umweltministerium wird deshalb im Jahr 2006 gemeinsam mit den örtlichen Akteuren ein Pilotprojekt zur Schutz von Wallhecken in den Landkreisen Aurich, Leer und Wittmund starten, dass den oben genannten Zielsetzungen Rechnung trägt. Um in der Sache mög-

lichst viel zu erreichen, bemüht sich das Niedersächsische Umweltministerium im Rahmen der neuen EU-Förderperiode darum, neben dem Einsatz von Landesmitteln zusätzlich eine EU-Kofinanzierung für den Zeitraum 2006 bis 2013 zu erreichen.

DENKMALPFLEGE UND ARCHÄOLOGIE

GRUNDSÄTZLICHES UND ÜBERGEORDNETES

Wiederholte Anfrage zur Zukunft des Denkmalschutzes in Niedersachsen

301/06

Die Erhaltung des vielfältigen Baudenkmalbestandes als eines herausragenden Teiles des kulturellen Erbes des Landes ist weiterhin als Ziel der Landesregierung von besonderer Bedeutung. Angesichts der bekannten schwierigen Situation des Landeshaushaltes kann aber auch die staatliche Denkmalpflege von Kürzungen nicht ausgenommen werden. Das langfristig angelegte Ziel der Haushaltskonsolidierung ist nicht ohne Stellenabbau in allen Bereichen zu realisieren. Es werden jedoch nicht, wie angegeben, 40 von 120 Stellen, sondern 40 von 139 Stellen eingespart. Der Stellenabbau betrifft dabei keineswegs nur Wissenschaftler, sondern alle Ebenen.

Der Stellenabbau ist eingebunden in die Neuordnung der Denkmalpflege in Niedersachsen. In dem nun zweistufigen Verwaltungsaufbau nehmen die Gemeinden und Landkreise als untere Denkmalschutzbehörden, das MWK als oberste Denkmalschutzbehörde und das Nds. Landesamt für Denkmalpflege als zentrale Fachbehörde die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wahr.

Ziel dieser Neustrukturierung ist es zum einen, das Nds. Landesamt für Denkmalpflege zu einem landesweiten Fachkompetenzzentrum mit zentralen Verzeichnissen, Archiven und Werkstätten weiterzuentwickeln. Fast alle Mitarbeiter der Bezirksregierungen wurden deshalb in die neu gebildeten Außenstellen des NLD übernommen, um deren allgemein fachlichen und wie auch regional spezifischen Kenntnisse sowie die aus langjähriger Arbeit entwickelten persönlichen Beziehungen zu unteren Denkmalschutzbehörden, den Staatlichen Baumanagements, Außenstellen der kirchlichen Bauämter und Ämtern für Landesentwicklung für die ortsnahe Beratungstätigkeit des NLD zu nutzen.

Teile der Aufgaben werden in den Stützpunkten in Lüneburg, Oldenburg und Braunschweig ausgeübt. Hierdurch wird auch weiterhin eine ortsnahe Betreuung der Eigentümer und Kommunen gewährleistet. Insbesondere soll die Fortbildung von Denkmalschutzbehörden, Planern, Handwerkern und Ehrenamtlichen als eine Aufgabe des NLD ausgebaut werden.

Durch die Neuordnung der Denkmalpflege werden die Ziele effektiver und sachgerechter Aufgabenwahrnehmung nach-

haltig umgesetzt. Die Stärkung der regionalen Kulturförderung und Denkmalpflege führt mittelfristig zu einer bürgernahen Verwaltung und stützt das bürgerschaftliche Engagement für das kulturelle Erbe. Der Erhalt unseres kulturellen Erbes wird auch weiterhin gelingen, wenn Denkmalpflege wie bisher als eine gemeinsame gesellschaftliche Aufgabe von staatlichen Institutionen, Eigentümern, Vereinen und Verbänden sowie Stiftungen und bürgerschaftlichem Engagement angesehen wird.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der unteren Denkmalschutzbehörden entspricht dem Willen der Landesregierung, der kommunalen Gebietskörperschaften und des Landtages. Die Einstellung von Fachpersonal, die Gewichtung der Stellenanteile für die Aufgabe des Denkmalschutzes und die Freistellung für fachliche Weiterbildung liegt im Rahmen der Personalhoheit der Kommunen. Es wird nicht verkannt, dass auch die Kommunen mehrheitlich vor der Aufgabe stehen, ihre Haushalte zu konsolidieren, was sich auch auf Stellenanteile für die Aufgabe des Denkmalschutzes auswirken kann. Erkenntnisse über Stellenbesetzungen oder auch Stellenwegfall bei den Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die denkmalpflegerischen Aufgaben durch die Kommunen ordnungsgemäß wahrgenommen werden. Wenn das Ministerium für Wissenschaft und Kultur Kenntnis rechtswidrigen Handelns der kommunalen Denkmalschutzbehörden erlangt, wird es selbstverständlich fachaufsichtlich tätig werden.

Nach einem Jahr der Erfahrung mit der Neuorganisation kann vorsichtig eine erste positive Bilanz gezogen werden: Die größere Effizienz zeigt sich in den klareren Verwaltungsstrukturen in der Denkmalpflege mit dem MWK als Fachaufsicht, dem NLD als beratender Fachbehörde und den unteren Denkmalschutzbehörden als den grundsätzlich zuständigen Genehmigungsbehörden. So verhalf die Zusammenführung der Fachaufgaben und des Fachpersonals im Landesamt für Denkmalpflege dazu, Doppelarbeit zu vermeiden und Konflikte zu minimieren. Die Neustrukturierung wurde ohne nennenswerte Reibungsverluste vollzogen.

Im Bereich der Vergabe von Zuwendungen wurden durch das Zusammenwirken von MWK und NLD verbesserte landeseinheitliche Standards geschaffen, die zu einer Effizienzsteigerung geführt haben.

Auch weiterhin befinden sich MWK, Landesamt für Denkmalpflege, kommunale Spitzenverbände und Kommunen in

einem dauerhaften Dialog über Fragen der Denkmalpflege. Dadurch sollen noch offene Fragen im Zusammenhang mit der Neuordnung der Denkmalpflege im Sinne hoher Qualitätsanforderungen und vertrauensvoller Zusammenarbeit gelöst werden.

Noch einmal: Ein Landesdenkmalrat für Niedersachsen

302/06

Regelungen über die Einsetzung eines institutionalisierten Landesdenkmalrates sind nicht geplant. Dennoch strebt die Landesregierung aber eine stärkere Vernetzung und ein besseres Zusammenwirken der Eigentümer von Baudenkmalen, der Interessenverbände, der Ehrenamtlichen sowie der kirchlichen und staatlichen Denkmalpflege an.

Entsprechende Modelle werden derzeit verwaltungsintern erarbeitet. Die Landesregierung wird diese noch im Laufe des Jahres 2006 dem NHB und den anderen Partnern in der Denkmalpflege vorstellen.

Großflächige Einzelhandels-Zentren in historischen Innenstädten

303/06

Nach dem NDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes in öffentliche Planungen so einzubeziehen, dass Kulturdenkmale erhalten werden, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Großflächige Einzelhandelszentren können dennoch Stadtbild prägende Altbausubstanz in den Innenstädten gefährden, entweder durch direkte Inanspruchnahme der Bauflächen oder durch Gefährdung ihrer wirtschaftlichen Nutzung. Sofern es sich bei historischer Bausubstanz nicht um Baudenkmale handelt, kann allein die gemeindliche Planungshoheit durch Festsetzungen in der Bauleitplanung für deren Schutz sorgen. Hierfür bietet das BBauG im § 1 Abs. 6 Nr. 5 eine Grundlage. Nicht nur Baudenkmale, sondern auch „die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung“ sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Baudenkmale können zusätzlich im Rahmen der Möglichkeiten des NDSchG geschützt werden. Allerdings ist der Abriss von Baudenkmalen aufgrund von nachgewiesener Unwirtschaftlichkeit oder eines anderen überwiegenden öffentlichen Interesses möglich. In der Formulierung des NDSchG, dass ein Eingriff zu genehmigen ist, „soweit ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff zwingend verlangt“, wird einerseits die Möglichkeit eines gesetzeskonformen Abrisses von Baudenkmalen gegeben. Zugleich eröffnet die Formulierung auch die Chance einer öffentlichen Verständigung darüber, ob mit der privaten Investition ein öffentliches Interesse verbunden ist, und ob dieses als überwiegend anzusehen ist. Die Entscheidung über die Wertigkeit verschiedener öffentlicher Interessen durch die Kommunalparlamente folgt den Vorgaben der Verfassung.

Die Gefährdung einer rentablen Nutzung der historischen Altbausubstanz durch ein Überangebot an neu geschaffenen Verkaufsflächen ist nicht auszuschließen. Hier kommt es dar-

auf an, neue Nutzungen für die schützenswerten Gebäude zu finden. Die Stadtplanung kann durch städtebauliche Maßnahmen die Chancen neuer Nutzungen, etwa für Wohnen oder Kleingewerbe erhöhen.

Die Aufgabe, neue Baukörper in kleinteilige Innenstadtstruktur zu integrieren, ist schwierig, aber nicht unlösbar. Denkmalschutz, Stadtplanung und Bauaufsicht haben auf die Entwicklung Stadtbildverträglicher Architektur hinzuwirken.

Mit der Darstellung erhaltenswerter Innenstadtkerne im Landesraumordnungsprogramm als schützenswerte kulturelle Sachgüter wird erstmals auch auf dieser Planungsebene auf dieses Schutzgut hingewiesen. Strategien zur Problemlösung können wegen sehr unterschiedlicher regionaler und lokaler Bedingungen allerdings nicht generell, sondern nur auf den Einzelfall bezogen entwickelt werden.

Einkauszentren in historischen Innenstädten. Das Beispiel Göttingen

304/06

In der Stadt Göttingen sollten nach den Planungen eines Düsseldorfener Investors „Comfort GmbH“ im Bereich der Altstadt zwischen Nikolaikirche und Groner Straße großflächige Textilgeschäfte entstehen. Unter anderem war geplant für den Bau einer ESPRIT-Filiale auf einer Gesamtfläche von rund 1.100 m² zwei Fachwerkhäuser zusammenzufassen und zu entkernen.

Auf Anregung einer „Bürgerinitiative“ befassten sich die Denkmalschutzbehörden intensiv mit der von den Maßnahmen betroffenen mittelalterlichen Bausubstanz und die Stadt Göttingen bezog diese gutachterlichen Stellungnahmen in das laufende Bauplanungsverfahren ein. Die durch die Stadtverwaltung erhobene Forderung nach einem „Architektenwettbewerb zur Umgestaltung des Nikolaiviertels“ führte mittlerweile zum Rückzug des Investors aus dem Projekt.

Die Landesregierung begrüßt das Engagement der Stadt Göttingen zum Erhalt des baukulturellen Erbes. Mit dem 1993 gegründeten „Städtebaubeirat Göttingen“ existiert ein Gremium, das ein Forum für eine angemessene städtebauliche Entwicklung bietet. Darüber hinaus möchte die Stadt eine flächendeckende Untersuchung aller historischen Gebäude initiieren, die im „Atlas der Denkmäler“ als Grundlage für die künftige Stadtentwicklung dienen soll.

Zunehmende Gefährdung unserer historischen Ortskerne – Clenze, Landkreis Lüchow-Dannenberg als Beispiel

305/06

Die Verhandlungen des Investors mit den Grundstückseigentümern und das darauf Bezug nehmende gemeindliche Bauleitplanverfahren in Clenze sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Derzeitig erscheint eine geänderte Planung als erheblich wahrscheinlicher, die nicht die Flächen der genannten drei Baudenkmale, sondern nur die Fläche des Baudenkmal Lange Straße Nr. 11 in Verbindung mit dem nicht denkmalgeschützten Nachbargrundstück Lange Straße Nr. 10 beansprucht. Bei dieser geänderten Planung würde nur

ein Baudenkmal gefährdet, das zudem in seinem Denkmalwert durch zahlreiche entstellende Umbauten in der Vergangenheit bereits stark beeinträchtigt ist.

Aufgrund der Erfahrungen der Denkmalpflege wird erwartet, dass für dieses Gebäude wie auch für die beiden anderen ursprünglich genannten Baudenkmale eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit gem. § 7 Abs. 3 NDSchG von dem jeweiligen Eigentümer geltend gemacht werden kann.

Die im MWK angesiedelte Fachaufsicht im Denkmalschutz begleitet die Arbeit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde weiterhin und wird, unabhängig von Anzahl, Ausprägung und Erhaltungszustand der betroffenen Baudenkmale, sicher stellen, dass das Verfahren gesetzeskonform durchgeführt wird. Dazu gehört auch eine angemessene Gestaltung der baulichen Situation nach einem eventuellen Abriss.

Veräußerung von Landeseigentum

306/06

Der Status als Kulturdenkmal nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz wird durch die Eigentumsübertragung vom Land auf einen Käufer nicht verändert. Den Eigentümern wird ausführlich dargelegt, in welcher Weise die Liegenschaft dem Denkmalschutz unterliegt. Entsprechende Klauseln werden in den Kaufvertrag aufgenommen.

EINZELFÄLLE DER BAUDENKMALPFLEGE

Drohende Abrisse von Altbauten in Hannover

307/06

Die Verhinderung des Abrisses nicht als Baudenkmale bewerteter Altbauten kann sich nicht auf das Denkmalschutzgesetz stützen. Es fällt in die originäre Zuständigkeit der Stadt Hannover, sich deren Erhaltung als Ziel zu setzen und zu versuchen, dieses Ziel mittels Überzeugung auf dem Verhandlungswege gegenüber den Investoren durchzusetzen.

Heimatgefühl statt Bereitstellung von Finanzmitteln: nochmals der Bahnhof von Nordstemmen, Landkreis Hildeseheim

308/06

Bereits mit Schreiben der Präsidentin des Regierungsbezirkes Hannover an den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Bahn AG, Herrn Dr. Mehdorn, vom 15.11.1999 hat sich die Niedersächsische Denkmalpflege nachdrücklich für die Erhaltung des vormals königlichen Empfangsbahnhof Nordstemmen eingesetzt. Leider ließ sich die Deutsche Bahn AG weder durch diesen Vorstoß noch durch weitere Verhandlungen mit dem Beauftragten des Konzerns für Norddeutschland, zu einem Bahn-eigenen Neubeginn für das Bahnhofsgebäude und damit für seine langfristige Erhaltung bewegen.

Der damals beklagte Erhaltungszustand des historischen Bahnhofsgebäudes in Nordstemmen hat sich durch die Ausbreitung von Hausschwamm in Teilen der Holzkonstruktion sogar noch weiter verschlechtert. Inzwischen droht ein Totalverlust des Empfangsgebäudes. Er ist nur noch abzuwen-

den, wenn jetzt in knapper Frist Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen veranlasst und durchgeführt werden.

Die Deutsche Bahn AG hat im Sommer 2005 einen Abbruchantrag an das Eisenbahnbundesamt Hannover (EBA) gerichtet. Auch nach seiner mit Formfehlern begründeten formellen Ablehnung des Antrages bemüht sich das NLD intensiv, den Abriss zu verhindern. Die Strategien zur Rettung beinhalten:

a.) Konzept der bauliche Sicherung:

Der von der Deutschen Bahn AG mit der Planung des Abbruches beauftragte Hannoversche Architekt Kleine hat neben den Kosten des Abbruches auch die Kosten einer Sicherung/Instandsetzung der Bausubstanz mit einer Größenordnung von 900.000 € ermittelt. Damit würden alle statischen Probleme behoben, das Dach komplett erneuert und ein sicherer Zustand für einen Aufenthalt von Menschen im und am Gebäude erreicht. Ein Innenausbau hingegen fehlt bei diesem Kostenansatz vollständig.

Das Land sieht sich nicht in der Lage, eine finanziell äußerst aufwendige Verlegung der Gleise zu unterstützen. Gleichwohl wird derzeit von der DBAG der Ausbau des Nahverkehrshaltepunktes in Nordstemmen mit der Schaffung eines neuen nördlichen Personenzugangs und der Erneuerung der Bahnsteige unter Einbeziehung des denkmalgeschützten Empfangsgebäudes realisiert. Die Erreichbarkeit der Bahnsteige und damit auch des alten Empfangsgebäudes wird so auch ohne eine Verlegung der Gleise entscheidend verbessert.

b.) Nutzungskonzept:

Die geschichtlich Besonderheit des Kulturdenkmals als königlich Hannoverscher Empfangsbahnhof für die nahe liegenden Marienburg sollte bei Überlegungen zur Entwicklung einer künftigen Nutzung besonderen Stellenwert haben. Das bisherige touristische Vermarktungskonzept für die Marienburg befindet sich derzeit in grundlegender Überarbeitung. Insofern gibt es Chancen zur Neuorientierung auch in Richtung Bahnhof Nordstemmen. Das Haus Hannover signalisierte auf erste Anfragen Interesse, den königlichen Empfangsbahnhof in ein neues Marketingkonzept mit einzu beziehen. Erste Vorstellungen zielen auf die Schaffung eines Angebotes kulturtouristischer Informationen über die Marienburg im alten Bahnhofsgebäude. Damit könnte der Bahnhof künftig in seiner historischen Empfangs-Funktion für heutige Bahnreisende, welche die Marienburg besuchen wollen, neu interpretiert werden. Die vom NHB angeregte Präsentation des Lebenswerkes von Conrad Wilhelm Hase, aber auch eine eisenbahnhistorische Darstellung der Entwicklung der königlich-hannoverschen Eisenbahn könnten hierzu eine sehr sinnvolle Ergänzung sein.

c.) Finanzielle Machbarkeit:

In derzeitigen Verhandlungen mit der DBAG und dem EBA ist die Möglichkeit der Einbringung der veranschlagten erheblichen Abrisskosten in eine Sanierung nicht ausgeschlossen worden. In Ansehung der besonderen Probleme in Nordstemmen sind der DB AG bereits 1999 Landesmittel der Denkmalpflege für Sicherungsmaßnahmen in Aussicht gestellt worden. Dieses Angebot wird vom Land zur Abwehr des Abrisses aufrecht erhalten. Damit ist die Gesamtfinanzierung noch nicht erreicht. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege setzt in seinen Bemühungen starke

Hoffnung in öffentliche Stiftungen, mit deren tatkräftiger Hilfe die Rettung des Kulturdenkmales gemeinsam gelingen könnte. Zur Sicherstellung einer Gesamtfinanzierung sind neben Landesmitteln und Mitteln der Deutschen Stiftung Denkmalschutz auch Beiträge von Niedersächsischen Landesstiftungen notwendig. Entsprechende Anfragen zeitigten erfreulicher Weise mit der Bekundung von Hilfsbereitschaft inzwischen erste Erfolge.

Problematisch ist, dass bisher kein Träger für die o.a. kulturellen Nutzungen gefunden werden konnte. Der NHB wird hierbei um tatkräftige Unterstützung gebeten.

Das Land wird sich im Rahmen der Unterstützung des Kulturtourismus bemühen, eine Einbeziehung des Bahnhofes in ein Konzept zur Vermarktung der Marienburg zu fördern.

Der Niedersächsische Heimatbund strebt unter Hinweis auf die kulturhistorische und architektonische Bedeutung des Bahnhofes in Nordstemmen an, diesen zu renovieren und zu einer Gedenkstätte für den Architekten Conrad-Wilhelm Hase auszubauen; Voraussetzung dafür sei, dass der Bahnhof, der sich derzeit inmitten der Gleisanlagen in einer so genannten Insellage befindet, z.B. durch eine Verlegung der Gleisanlagen besser erschlossen würde.

Derzeit betreibt die Deutsche Bahn AG als Eigentümer des Gebäudes dessen Abriss, um anschließend eine moderne, den heutigen Ansprüchen genügende Verkehrsstation errichten zu können. Das Gebäude ist seit Jahren nicht genutzt und aufgrund des baulichen Zustandes gesperrt.

Aus Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der für die Organisation des Schienenpersonennahverkehrs im Land verantwortlich ist, beteiligt sich das Land deswegen finanziell auch an Vorhaben, die der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und damit dem Reisenden zu Gute kommen.

Konkret fördert das Land die von der Gemeinde Nordstemmen vorgesehene Verlängerung des vorhandenen Bahnsteigtunnels mit großer Park+Ride-, Bike+Ride-Anlage und Busverknüpfung sowie den Umbau der Verkehrsstation. An den Gesamtinvestitionskosten von über 8 Mio. € beteiligt sich das Land mit ca. 5,5 Mio. €.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus zweckgebundenen Mitteln, die nur für die Verbesserung der vorhandenen Verkehrssituation eingesetzt werden können, erfolgt und gerade die Planungen zum Umbau der Verkehrsstation in intensiver Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege erfolgt sind. Demgegenüber zielen die Vorstellungen des Niedersächsischen Heimatbundes darauf ab, mit deutlich höherem finanziellen Aufwand vorhandene Gleisanlagen – ohne verkehrlichen Nutzen – zu verlegen.

Aus Sicht des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann daher den Vorstellungen des Niedersächsischen Heimatbundes nicht gefolgt werden.

Abriss des Forsthauses „Steinborn“ in Schönhausen, Stadt Uslar, Landkreis Northeim 309/06

In seinem Aufruf hat der Niedersächsische Heimatbund das vorgenannte Gebäudeensemble zutreffend charakterisiert. Infolge der Strukturreformen der Landesforstverwaltung

übernahmen die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als Anstalt öffentlichen Rechts am 1.1.2005 die Liegenschaft. Unter Abwägung des Sanierungsaufwandes und der extrem abseitigen Wohnlage einerseits, sowie den kulturhistorischen Aspekten andererseits, blieb die Revierförsterei Steinborn zunächst konzeptionell Dienstsitz des zuständigen Revierleiters. In Folge dessen wurde das staatliche Baumanagement mit der Planung der dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen unter Einschaltung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege beauftragt.

Im Ergebnis war allein die Sanierung des Wohnhauses der Revierförsterei mit 200.000 € zu veranschlagen, zuzüglich hoher Bauunterhaltungskosten. Nach Urteil der Landesdenkmalpflege ist vor allem der Verlust der Vollständigkeit und damit der funktionale Zusammenhang der Gebäudegruppe verloren gegangen. Zudem erfolgten in der Vergangenheit verschiedene bauliche Veränderungen, welche Denkmaleigenschaften heute nicht mehr erkennen lassen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine wirtschaftlich tragbare Erhaltung der Gebäude durch die NLF nicht mehr zu leisten.

Aufgrund geringer Erlöserwartungen und des hohen Sanierungs- und juristischen Regelungsaufwandes in Bezug auf das Nachbarrecht, Wegerecht, Anschluss an die öffentliche Versorgung u. v. m. wurde aber zunächst von Verkaufs- oder Verpachtungsüberlegungen Abstand genommen. Dessen ungeachtet sind die NLF bemüht, dem öffentlichen und touristischen Interesse am Erhalt der alten Försterei zu entsprechen; die Planungsoption Abriss trat in den Hintergrund.

Zurzeit werden alle beachtenswerten Vorschläge zu einem vernünftigen Nutzungskonzept unter Einbeziehung aller Interessensgruppen und der Stadt Uslar geprüft. Dem Appell des NHB wird damit im Wesentlichen entsprochen.

Erhalt des „Münstermann’schen Hauses“ in Bassum-Hallstedt, Landkreis Diepholz 310/05

Dem Land ist das angesprochene Baudenkmal bekannt und es ist sich dessen Bedeutung als eines der ältesten erhaltenen Wohn-/Wirtschaftsgebäude mit seinen bauhistorischen Besonderheiten für den Landkreis Diepholz bewusst. Es handelt sich um ein weitestgehend unverbautes Fachhallenhaus, das im Kern aus dem Jahre 1593 stammt. Das Kammerfach wurde 1692 erneuert, 1802 wurde ein neuer Giebel mit Vorschauer errichtet.

Derzeit wird das Gebäude noch als Unterstellmöglichkeit für landwirtschaftliche Geräte genutzt. Um den Erhalt dieses wichtigen Kulturdenkmals langfristig zu sichern, hat sich vor Ort ein Verein gegründet, der es erwerben möchte und ein Nutzungskonzept entwickelt hat, das mit Veranstaltungen konkret Bezug nimmt auf die Baugeschichte und -substanz des Hauses. Dabei hat sich die Stadt Bassum bereit erklärt, die Bauträgerschaft zu übernehmen.

Nach dem Abschluss der noch andauernden Kaufverhandlungen wird das Landesamt für Denkmalpflege den Verein und die Stadt in ihren uneingeschränkt zu begrüßenden Erhaltungsbemühungen selbstverständlich weiterhin angemessen unterstützen.

Zunehmende Bedrohung für die Schlossanlage Erichsburg, Stadt Dassel, Landkreis Northeim

311/06

Der Landesfachbehörde und dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur ist der bedauerliche und sich zunehmend verschlechternde Zustand dieses bedeutenden Baudenkmals bekannt. Der bedrohliche Zustand ist darauf zurückzuführen, dass bereits in früheren Jahren die für eine nachhaltige Sanierung und Umnutzung notwendigen Finanzmittel in zweistelliger Millionenhöhe die Eigentümer überfordert haben und potentielle Investoren vor einem Engagement haben zurückschrecken lassen. Standsicherheitsprobleme aufgrund eines nicht ausreichend tragfähigen Untergrundes lassen Erhaltungsperspektiven unsicher erscheinen. Der Befall mit Hausschwamm hat bereits zu weit reichenden Zerstörungen geführt. Die Einwerbung von Spenden oder Mitteln von Stiftungen wird durch die fehlende Nutzungsperspektive erschwert. Wie im Jahre 2003 sieht sich das Land auch heute nicht in der Lage, aus den knappen Landesmitteln einen Betrag in der Höhe aufzubringen, der für die Grundfinanzierung einer nachhaltigen Sicherung notwendig wäre. Ob die Finanzierung einer Notsicherung möglich ist, wird das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur im Zusammenwirken mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde prüfen.

Sicherung des ehemaligen Sprengstoffwerkes „Tanne“ bei Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar

312/06

Das Landesamt für Denkmalpflege hat bereits im Jahre 2003/04 aufgrund einer damaligen Anfrage des Oberharzer Geschichts- und Museumsvereins in der Roten Mappe eine intensive Prüfung der Baulichkeiten des ehemaligen Munitionswerkes „Tanne“ vorgenommen.

Das Werk als einer der wohl wichtigsten Rüstungsbetriebe zur Herstellung von Sprengstoffen und Munition im Dritten Reich darf sicher als historische Quelle der politischen Geschichte und Industriegeschichte dieser Zeit angesehen werden. Die denkmalpflegerische Überprüfung hat jedoch ergeben, dass nahezu alle Bauten und Anlagen des ehemaligen Werkes entweder fast vollständig zerstört oder so gravierend verändert sind, dass der Denkmalwert erheblich beeinträchtigt ist. Eine Teilunterschutzzstellung einzelner Objekte, wie auch in der jetzigen Anfrage gefordert, wird nach Ansicht des Landesamtes für Denkmalpflege der Bedeutung der Gesamtsituation nicht gerecht, zumal auch bei diesen Einzelbauten die Substanz stark beeinträchtigt ist.

Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Gesamtanlage im jetzigen Zustand oder zumindest in weiten Bereichen weiterhin Bestand haben wird, da eine Nutzung bzw. Abbrüche einzelner Bauten oder Anlagen nur äußerst schwierig herbeizuführen sein werden. Insofern würde man sich in diesem Falle mittel- bis langfristig einer Ruinenstruktur und -landschaft annähern, die nach Auffassung des Landesamtes der Situation durchaus angemessen ist.

Eine Beschränkung von Abbrüchen auf das Maß, das zur Vermeidung von Gefahren für die Besucher notwendig ist

und eine Erhaltung der dauerhaften Gebäudereste erscheinen denkbar. Damit wäre auch ohne formale Unterschutzstellung als Denkmal eine Erhaltung als Bodendenkmal für künftige Generationen – wie von NHB vorgeschlagen – möglich.

Der Schellenturm bei Bad Pyrmont im Verzeichnis der Kulturdenkmale, Landkreis Hameln-Pyrmont

313/06

Die nachträgliche Aufnahme des Schellenturmes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale ist ein weiteres Beispiel für die Offenheit gegenüber wohl begründeten Anregungen zur Fortschreibung des Verzeichnisses. Die Entwicklung eines tragfähigen Finanzierungsmodells kann durch die zielgerichtete Zusammenarbeit aller Beteiligten gelingen.

Scheunenviertel in der Region Hannover und in den Landkreisen Diepholz, Nienburg, Soltau-Fallingb., Verden

314/06

Das Land Niedersachsen wird im Rahmen seiner Möglichkeiten die Sicherungs- und Umbaumaßnahmen der Scheunenviertel in der Region Hannover und in den Landkreisen Diepholz, Nienburg, Soltau-Fallingb. und Verden weiterhin unterstützen.

Erhaltungsmaßnahmen der Klosterkammer Hannover

315/06

Die Damenstifte und ehemaligen Klöster gehören zu den wertvollsten Kulturdenkmälern des Landes und seiner Regionen. Umso mehr begrüßt die Landesregierung die verantwortungsvolle und kontinuierliche Betreuung der Baulichkeiten, Kunstgegenstände und Gärten durch die Klosterkammer Hannover.

„Handwerkerhaus Kellerstraße 19“ in Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont

316/06

Das Land Niedersachsen schließt sich der Gratulation des NHB zur erfolgreichen Restaurierung des Handwerkerhauses in Bad Münder an und wünscht den Initiatoren zahlreiche Nachahmer, die den Erhalt historischen Baubestandes in der Stadt Bad Münder sicherstellen.

Nutzungskonzept für die ehemalige Turnhalle an der Seminarstraße in Stade

317/06

Das Land Niedersachsen sieht ebenfalls die Notwendigkeit, Baudenkmale einer entsprechenden Nutzung zuzuführen, damit ihr Erhalt gewährleistet werden kann. Es ist daher zu wünschen, dass es nach den grundlegenden Sanierungsarbeiten an der ehemaligen Turnhalle in Stade gelingt, nun ein tragfähiges Nutzungskonzept zu entwickeln und umzusetzen.

Abgeschlossene Sanierung des Alten Amtshofs und Gründung eines Kompetenzzentrums für den ländlichen Raum in Eicklingen, Landkreis Celle

318/06

Die Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Einrichtung eines Kompetenzzentrums im Alten Amtshof Eicklingen und wünscht den Initiatoren bei der integrierten Entwicklung von Projekten zur Stärkung des ländlichen Raumes viel Erfolg.

PARK- UND GARTENDENKMALPFLEGE

Schlosspark der Evenburg in Leer, Landkreis Leer

319/06

Die Arbeiten im Park der Evenburg wurden und werden im Konsens zwischen dem Landkreis Leer, der Schutzgemeinschaft Evenburg Park und dem Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt. Erhobene Einwände und Bedenken haben sich bislang als nicht substanziell herausgestellt. Eine genaue Rekonstruktion des Parks, der sich u. a. durch das Wachstum der Gehölze natürlich entwickelt, ist nicht möglich und kann daher nicht Ziel der Pflegemaßnahmen sein. Hier bedarf es einer differenzierteren Betrachtung und Bewertung der gesamten Entwicklungsgeschichte der Anlage, ihres heutigen Bestandes und der zukünftigen Nutzung. Dieser Abwägungsprozess findet in regelmäßigen Besprechungen zwischen den Beteiligten statt.

Die erhobene Kritik wegen einer angeblich nicht sachgerechten Grabensanierung im Jahr 1999 ist mehrfach geprüft worden und hat sich als nicht haltbar erwiesen.

Die durchgeführten Arbeiten im Schlosspark Evenburg sind ein Beispiel für eine denkmalgerechte Sanierung einer historischen Gartenanlage, die sowohl im Rahmen einer Landesausstellung als auch durch die Förderung im Rahmen des Sonderprogramms für historische Gärten in Niedersachsen viel Anerkennung und Zuspruch erhalten hat.

Hildesheim, Parkplatz bei St. Michaelis

320/06

Die Welterbestätte in Hildesheim besteht aus der Michaeliskirche, Krypta der Michaeliskirche sowie den Bronzetüren und der Bernwardssäule im Mariendom. Die Einzelelemente verteilen sich auf drei unterschiedliche Eigentümer. Dieser Umstand erschwert seit langem die Koordinierung der Aktivitäten um die Erhaltung, Präsentation und Nutzung der Welterbestätte, weshalb das Land hier die Notwendigkeit und zugleich auch Chancen zur Verbesserung der Situation sieht. Die Anregung des NHB wird zum Anlass genommen, bei den Eigentümern die Bereitschaft zur Schaffung einer gemeinsamen Weltkulturerbe-Plattform zu sondieren, um den Austausch von Informationen und die Koordinierung von Aktivitäten zu verbessern.

ARCHÄOLOGIE

Fruchtbare Arbeit des neuen Stader

Stadtarchäologen

321/06

Die Landesregierung teilt die Auffassung des NHB, dass es mit der Besetzung der Stelle des Stadtarchäologen in Stade gelungen ist, die Bodendenkmalpflege der Region zu stärken. Die Stadt tritt damit im besonderen Maße für das archäologische Erbe ein.

Grabhügel in Unterstedt, Stadt Rotenburg, Landkreis Rotenburg (Wümme), vor der Zerstörung bewahrt

322/06

Der dauerhafte Erhalt des Grabhügels in Unterstedt zeigt auf positive Weise die mögliche Symbiose von Heimat- und Denkmalpflege.

NACHTRAG

Ehrenamtliche Beauftragte für die Bau- und Denkmalpflege

323/06

Die Arbeit der Beauftragten ist mittlerweile ein fester und bewährter Bestandteil der niedersächsischen Denkmalpflege und soll daher in diesem Rahmen fortgesetzt werden. Die erwähnte Richtlinie über die Beauftragten für die Denkmalpflege enthält daher keine inhaltlichen Änderungen, sondern passt nur die neuen Zuständigkeiten gem. § 22 NDSchG an.

Der NHB ist bezüglich eventueller Änderungsvorschläge nie an die Landesregierung heran getreten. Auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Neuordnung der Denkmalpflege im Jahr 2004 hat sich der NHB positiv zu dem bestehenden Institut der Beauftragten für die Denkmalpflege geäußert. Von daher überrascht dieser Beitrag und die Kritik des NHB an seiner Nichtbeteiligung, die beim Erlass von Verwaltungsvorschriften auch nicht üblich ist.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Neufassung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ und der Rahmenrichtlinien oder Themenvorgaben für die Grund- und weiterführenden Schulen. 401/06

Der Beitrag des Niedersächsischen Heimatbundes in der Roten Mappe 2005 zur Neufassung und verbesserten Umsetzung des Erlasses „Die Region im Unterricht“ enthielt zahlreiche Anregungen, deren Umsetzung vorrangig im Rahmen der Erarbeitung und Herausgabe der an Kompetenzen orientierten Kerncurricula unterschiedlicher Unterrichtsfächer zu erfolgen hat, z.B. auch um die Verbindlichkeit zur Behandlung von Unterrichtsinhalten mit regionalem Bezug zu erhöhen.

In Niedersachsen werden zum 1.8.2006 Kerncurricula für alle Fächer des Primarbereichs und für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und Politik/Wirtschaft im Sekundarbereich I in Kraft treten. Bei nahezu allen Fächern wurde im Kapitel „Aufgaben der Fachkonferenz“ der Hinweis aufgenommen, dass die Fachkonferenzen bei der Erarbeitung von Themen vorhandene regionale Bezüge zu beachten haben.

In Hinblick auf regionale Bezüge ist im Primarbereich besonders der Sachunterricht angesprochen. Das Fach Sachunterricht hat zwei wesentliche Bezugsrahmen: Zum einen die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler und zum anderen die disziplinäre Ordnung des Wissens verschiedener Bezugsfächer. Um die Anschlussfähigkeit sowohl an die Sachfächer der weiterführenden Schulen als auch an die Lebenswelterfahrungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler zu sichern, werden die Inhalte des Sachunterrichts im Kerncurriculum unter fünf fachlichen Perspektiven behandelt, den Perspektiven Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum, Natur und Technik

In den Perspektiven Zeit und Geschichte, Natur und insbesondere in der Perspektive Raum ist die eigene Region Inhalt des Unterrichts, denn das Erfahren und Erleben örtlicher Bindungen trägt zur intensiveren Wahrnehmung, Auseinandersetzung und Identifikation mit der eigenen Region bei.

Perspektive Raum

Als erwartete Kompetenz ist formuliert, dass die Schülerinnen und Schüler die Gestaltung und Nutzung von ausgewählten Räumen Niedersachsens benennen und vergleichen können. Um diese Kompetenz zu erwerben, sollen die Schülerinnen und Schüler über gesicherte geographische Kenntnisse Niedersachsens verfügen und typische Landschaftsformen (z. B. Küste, Heide, Marsch, Moor, Geest, Bergland) in der eigenen Region kennen und mit einer ausgewählten Region Niedersachsens vergleichen.

Perspektive Natur

Als erwartete Kompetenz ist formuliert, dass die Schülerinnen und Schüler typische Tiere und Pflanzen ihrer Umgebung benennen und beschreiben können und dieses Wissen als Grundlage für angemessene Haltung und Pflege nutzen.

Perspektive Zeit und Geschichte

Als erwartete Kompetenz ist formuliert, dass die Schülerinnen und Schüler Zusammenhänge zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft am Beispiel der Geschichte des eigenen Wohnorts oder der eigenen Region herstellen sollen.

In den Kerncurricula für das Fach Deutsch im Primar- und Sekundarbereich I werden regionale Bezüge vor allem unter sprachlichen bzw. regionalsprachlichen Aspekten verbindlich berücksichtigt. Dabei wurden bei den Formulierungen der erwarteten Kompetenzen und der verbindlichen Inhalte die Wünsche und Hinweise der Fachgruppe Plattdeutsch des Niedersächsischen Heimatbundes im großen Umfang berücksichtigt.

Ein wesentliches Anliegen des neu zu fassenden Erlasses „Die Region im Unterricht“ werden die Regelungen zum notwendigen Unterstützungssystem sein. Die Niedersächsische Landesregierung hat bereits vor wenigen Monaten in der Weißen Mappe vom Oktober 2005 darauf hingewiesen, dass die für das Unterstützungssystem wichtige Frage der Struktur der nachgeordneten Landesschulbehörde noch nicht abschließend entschieden sei. Darüber hinaus hat die Niedersächsische Landesregierung beschlossen, die Schulen des Landes ab dem 1.8.2007 als Eigenverantwortliche Schulen zu führen. Zur Wahrnehmung der veränderten Aufgaben bedürfen die Schulen eines Unterstützungssystems. Das Unterstützungssystem für regionale und regionalsprachliche Anliegen ist dabei als ein Subsystem in eine Gesamtkonzeption einzubetten und kann nicht losgelöst behandelt werden. Diese Gesamtkonzeption, die auch Fragen der Beratung, der Aus- und Weiterbildung, der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten berücksichtigen muss, ist zurzeit Beratungsgegenstand im Niedersächsischen Kultusministerium.

Wissen über Heimat an den Schulen

402/06

Infolge der Neugestaltung der Lehramtsstudiengänge in Niedersachsen auf Bachelor- und Masterstudiengänge wird zurzeit an der Neufassung einer Prüfungsverordnung gearbeitet. Im Zentrum dieser Neufassung steht nicht die Reaktion auf „Strukturveränderungen“, sondern vielmehr eine Ausrichtung auf den Kompetenzerwerb künftiger Lehrerinnen und Lehrer, wie sie im Beschluss der KMK vom 16.12.2004 in den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ vorgegeben sind. Die vereinbarten Standards zielen weniger auf das „Wissen“, als vielmehr auf zu erwerbenden Kompetenzen in den vier Bereichen:

- Unterrichten
- Erziehen
- Beurteilen, Beraten und Fördern
- Weiterentwicklung von Schule und Berufskompetenz.

Unter diesem Postulat wird derzeit in entsprechenden Fachkommissionen auch an der Neugestaltung der Unterrichtsfächer gearbeitet.

Aus den ersten vorgelegten Entwürfen wird deutlich, dass gerade im Fach „Erdkunde“ ein eigener Kompetenzbereich „Regionale Geographie“ formuliert wird.

Entsprechendes gilt für alle Unterrichtsfächer – also auch für die Fächer Biologie und Sachunterricht – und wird infolge der Neufassung der Prüfungsverordnung für die 1. Phase, das Studium, auch an Relevanz für die 2. Phase, den Vorbereitungsdienst, gewinnen.

Einer verstärkten Inanspruchnahme von Fort- und Weiterbildungsangeboten zu spezifischen Themenbereichen wie „Wissen über Heimat“ muss grundsätzlich ein von Schulen geäußelter Bedarf vorausgehen. In diesen Fällen können – mitunter auch sehr kurzfristig – Fortbildungsmaßnahmen geplant und durchgeführt werden. Entsprechende Fortbildungsangebote sollten nach Möglichkeit das gesamte Kollegium einbeziehen, damit die Umsetzung unterrichtlicher Ziele wirksam und nachhaltig erfolgen kann. Am geeignetsten kann dies im Rahmen schulinterner Fortbildungen geschehen. Die Entscheidung über die Durchführung und thematische Ausrichtung einer schulinternen Fortbildung treffen die Schulen in eigener Zuständigkeit. Sie verfügen über eigene Finanzmittel, um Referentenhonorare oder Materialkosten zu bestreiten. Unterstützung bei der inhaltlichen Planung erhalten sie auf Anfrage durch die Fortbildungsbeauftragten der Landesschulbehörde.

Unterstützung von Baumaßnahmen an der Universität Göttingen zur Stärkung kulturwissenschaftlicher Disziplinen

403/06

Die Landesregierung bringt der kultur- und geisteswissenschaftlichen Forschung und Lehre eine hohe Wertschätzung entgegen und teilt die Auffassung des Heimatbundes bezüglich der Bedeutung dieser Wissenschaften in der globalisierten Welt. Die weitere Entwicklung und Stärkung auch der geisteswissenschaftlichen Disziplinen ist daher Ziel der Hochschulpolitik. Dazu gehört unter anderem auch eine angemessene räumliche und sachliche Ausstattung.

Die Frage der Angemessenheit der Ausstattung unterliegt jedoch naturgemäß einem Beurteilungsspielraum, der anhand sachlich-objektiver Kriterien und den gegebenen Rahmenbedingungen auszufüllen ist. Sachlich-objektive Einschätzung und subjektive Wahrnehmung der Angemessenheit stimmen dabei nicht immer überein. In solchen Fällen besteht Diskussionsbedarf, um zu tragbaren Lösungen zu kommen. In diesem Sinne strebt die Landesregierung auch eine Lösung für das geplante geisteswissenschaftliche Zentrum der Universität Göttingen an.“ Zu diesem Zweck finden in absehbarer Zeit Abstimmungsgespräche mit der Universität statt.

Archivgut der privatrechtlich organisierten Unternehmen der öffentlichen Hand

404/06

Die Landesregierung ist sich bewusst, dass durch den mit der Verwaltungsmodernisierung einhergehenden Trend, öffentliche Aufgaben des Landes und der Kommunen, die nicht im engeren Sinne hoheitlicher Art sind, möglichst durch privatrechtlich organisierte Einrichtungen erledigen zu lassen, die Kontinuität der archivalischen Überlieferung in den betroffenen Bereichen gefährdet wird. Es ist daher beabsichtigt, das Archivgesetz so zu ändern, dass das bei solchen Rechtsnachfolgern bislang öffentlicher Stellen vorhandene Schriftgut aus der Zeit vor deren Umwandlung in eine juristische Person des privaten Rechts weiterhin der Anbieterspflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nieders. ArchG unterliegt. Auch für das nach dieser Umwandlung in Unternehmen, die im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen und sich weiterhin im Eigentum der öffentlichen Hand befinden, entstehende archivwürdige Schriftgut soll dabei ein Weg zur Sicherung der Kontinuität in der archivalischen Überlieferung gefunden werden.

Bildungsinitiative der Stadtbibliothek Duderstadt, Landkreis Göttingen

405/06

Damit Kinder und Jugendliche Lesekompetenz und Lesemotivation entwickeln, brauchen sie vielfältige Anregungen und eine lebendige Lesekultur. Diese Lesekultur findet nicht in der Schule **oder** im Elternhaus **oder** im Kindergarten, sondern in der Gesellschaft statt. In ihr können und müssen viele Kräfte zusammen wirken. Ein besonderer und herausgehobener Stellenwert kommt dabei den Bibliotheken zu, die mit ihrer Professionalität hier kontinuierlich und nachhaltig arbeiten. Dass dabei zunehmend auch Kinder im Vorschulalter an das Lesen herangeführt werden, ist besonders wichtig, denn man weiß inzwischen, dass die Freude und das Interesse am Lesen bereits in diesem Alter geweckt werden müssen.

Die Bildungsinitiative der Stadtbibliothek Duderstadt ist deshalb besonders anzuerkennen. Es ist wünschenswert, dass auch an vielen anderen Orten öffentliche Bibliotheken solche Initiativen ergreifen.

Um die Bedeutung der frühen Leseförderung zu unterstreichen, hat das Niedersächsische Kultusministerium das Projekt „Frühkindliche Leseförderung 2005“ des Friedrich-Bödecker-Kreises unterstützt, in dem Autorinnen und Autoren Workshops in Kindertagesstätten durchgeführt haben.

Im Kooperationsprojekt „Akademie für Leseförderung“ des Landes Niedersachsen und der Stiftung Lesen werden regelmäßig Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten angeboten. Außerdem unterstützt die Akademie die Bildung regionaler Netzwerke zur Leseförderung, in denen sich alle interessierten Partner einer Region zusammenfinden.

In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe des Landesverbandes Niedersachsen im Deutschen Bibliotheksverband und des Niedersächsischen Kultusministerium werden zurzeit Mög-

lichkeiten zur verbesserten Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken und Schulen sowie Kindertagesstätten entwickelt.

Inventarisierung im Bachmann-Museum Bremervörde, Landkreis Rotenburg (Wümme)

406/06

Eine Sammlung ist nicht nur die Grundlage jeglicher musealer Arbeit, sondern auch der einmalige materielle Speicher unseres kulturellen Gedächtnisses. Deshalb ist die Grundlagenarbeit zum Erhalt und Erschließen von Museumssammlungen wie die erfolgreich absolvierte Inventarisierung im Bachmann-Museum so notwendig, denn ohne sie kann keine Ausstellung oder Museumspädagogik stattfinden. Den Geldgebern für dieses wichtige Projekt sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt.

Neue Dauerausstellung „Trachten im Wandel. Von der Tracht zur Folklore“ im Rundlingsmuseum „Wendlandhof“ Lübeln, Landkreis Lüchow-Dannenberg

407/06

Das Rundlingsmuseum in Lübeln hat wichtige Arbeit zum Erhalt der regionalen Kultur und Identität geleistet. Es ist zu einem interessanten Ort auch für die Besucher von weiterher geworden. Die Besucherzahlen mit mehr als 20.000 Menschen im Jahr belegen das eindrucksvoll.

Gerade das geschilderte Trachtenprojekt präsentiert deutlich, wie notwendig die Forschung ist, konnte doch eine ganz spezifische historische und kulturelle Entwicklung für das Wendland erarbeitet und visualisiert werden.

Das skizzierte Forschungsdesiderat wirkt hochinteressant. Die Anregung des NHB kann nur unterstützt werden, dass sich die regionalen Akteure aus den Museen und Forschungseinrichtungen zusammenfinden, um eine zielführende Strategie zu erarbeiten.

Ausverkauf auf der Marienburg

408/06

Die Landesregierung hat im Vorfeld der Auktion nach Bekanntwerden sofort den Kontakt zum Haus Hannover und dessen Vertretern gesucht, um die wichtigsten Kunstwerke und Kulturgüter für die niedersächsische Museumslandschaft dank der Hilfe der großen Stiftungen im Lande zu sichern.

Auch wenn rückblickend der Wunsch nach einer erweiterten Bestandswahrung verständlich sein mag, ist die gemeinsame Aktion zur Rettung der wichtigen Objekte (National wertvoll und eine Kategorie darunter) gelungen.

Eine Abstimmung bei der Einrichtung und dem denkmalgerechten Ausbau der Marienburg zu einem Besuchermagneten in Norddeutschland findet mit der zuständigen Denkmal-schutzbehörde statt. Das Land steht beratend zur Seite.

Erforschung und Erhaltung von Zeugnissen der Sachkultur im Elbe-Weser-Dreieck

409/06

Der Landschaftsverband Stade hat Vorbildliches und Beachtenswertes geleistet für den Erhalt der materiellen Kultur im Elbe-Weser-Dreieck. Den Glückwünschen des NHB schließt sich die Landesregierung an.

Die Erschließung einer ganz eigenen Kategorie der Erinnerungskultur in einer relativ gut umschlossenen Kulturlandschaft ist vorbildlich. Gerade die Grabmäler und Grabsteine verdeutlichen Mentalitätskontinuitäten und -entwicklungen auf das genaueste. Darüber hinaus ist die Akribie der Materialsammlung dieses Standardwerkes lobend zu erwähnen. Die Veröffentlichung eines detaillierten Kataloges auf CD-ROM sollte von Vielen zukünftig übernommen werden, entspricht sie doch den heutigen Nutzergewohnheiten und wird den vorhandenen Ressourcen gerecht.

Niedersächsische Mühlenstraße

410/06

Das Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstützt das Vorhaben „Niedersächsische Mühlenstraße“ zum einen durch die Förderung mit Mitteln der Europäischen Union, zum anderen aber auch durch die Schirmherrschaft, die seitens Herrn Minister Ehlen übernommen wurde. Zur Erleichterung der Abwicklung werden landsweit sämtliche Bewilligungen durch die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Otterndorf wahrgenommen.

Um dem Projekt eine möglichst große Zahl von Mühlen zuzuführen zu können, wurden Mühlenbesitzer, so sie den Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften durch die Förderung von Projekten bekannt sind, von diesen angeschrieben und zur Beteiligung an dem Projekt motiviert.

Für die Bereiche der Landkreise Nienburg und Diepholz, sowie Schaumburg, Hameln-Pyrmont und Holzminden liegen die Anträge vor und werden inzwischen auch gefördert.

Förderung eines Glas-Skulpturen-Weges in Bad Münder, Landkreis Hameln-Pyrmont

411/06

Die vierhundertjährige Glasmachertradition in Bad Münder gilt es sichtbar zu machen und über den geplanten künstlerischen Impuls in die Formensprache der Gegenwart zu übertragen.

Die Landesregierung dankt den zahlreichen ehrenamtlichen Unterstützern dieses anregenden Projektes und beglückwünscht die Stadt Bad Münder zu den schon realisierten Bereichen des Glasskulpturenweges. Bei der Realisierung der noch ausstehenden Teile wird die nötige Fortune gewünscht.

Filmserie und Erzählarchiv zur regionalen Identität Ostfrieslands

412/06

In der Einschätzung der Bedeutung des Projektes ist die Landesregierung einig mit dem Niedersächsischen Heimatbund. Das sozialhistorische Erzählarchiv Ostfrieslands ist eine „regionale Saga“, die besonders geeignet ist, die kulturellen Eigenheiten, Besonderheiten, Traditionen und Mentalitäten, aber auch die besonderen landschaftlichen und ökonomischen Randbedingungen, in denen sich die ostfriesische Sozialgeschichte entwickelte, aufzuzeigen und zu überliefern. Nach Ansicht des Landes handelt es sich um ein

wertvolles Projekt, das auch ein wichtiger Beitrag zur Sicherung des kulturellen Erbes ist. Sie hat deshalb die Entwicklung und Umsetzung von Teilen des Projektes mit insgesamt über 145.000 € sowie aus dem Landeskongent bei der nordmedia gefördert und intensiv beim NDR für eine Unterstützung des Erzählarchivs geworben.

Eine staatliche Einflussnahme auf Programminhalte oder Investitionen in die Programmbeschaffung ist durch entsprechende gesetzliche Regelungen ausgeschlossen. Die Verwendung der Rundfunkgebührenmittel und die Programmgestaltung obliegen ausschließlich den Sendern.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Niederdeutsch an den Universitäten

501/06

Das Land Niedersachsen steht uneingeschränkt zu seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Landesregierung intensiv für die Einrichtung des Faches Niederdeutsch an der Universität Oldenburg engagiert, nachdem ein entsprechendes Studienangebot an der Universität Göttingen entfallen ist. Die Bemühungen der Landesregierung sind zwischenzeitlich einen deutlichen Schritt auf dem Weg der Realisierung vorangekommen.

Der dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur von der Universität Oldenburg vorgelegte Strukturplan der Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften sieht den Aufbau eines Forschungsschwerpunktes Niederdeutsch im Institut für Germanistik sowie in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Wissenschaftlichen Kommission Niedersachsen die sprachwissenschaftliche Ausrichtung der mit dem Aufbau zu betrauenden Professur vor. In Verfolg dessen hat das Ministerium am 13.03.2006 vier vakante Germanistik-Professuren der Universität zur Ausschreibung freigegeben, von denen eine auch für den Aufbau des Schwerpunktes Niederdeutsch bestimmt ist.

“Talk op Platt” im NDR. Verschiebung und Reduzierung der Sendezeit

502/06

In § 4 NDR-Staatsvertrag heißt es, „... dass der NDR seine Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen des geltenden Rechts und auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit erfüllt.“ Deshalb ist es der Landesregierung nicht möglich, der Bitte des Niedersächsischen Heimatbundes zu entsprechen, auf die Programmgestaltung des Norddeutschen Rundfunks Einfluss auszuüben. Vielmehr ist es Aufgabe des Rundfunkrates, wie in § 18 NDR-Staatsvertrag festgelegt darauf hinzuwirken, „... dass der NDR seine Aufgabe nach diesem Staatsvertrag erfüllt ...“ Ferner heißt es: „Der Rundfunkrat überwacht die Programmanforderungen ... und berät den Intendanten oder die Intendantin in allgemeinen Programmangelegenheiten ...“ Dem NDR-Rundfunkrat gehört u.a. eine Vertreterin des Landesheimatverbandes Mecklenburg-Vorpommern an, die das Anliegen des Niedersächsischen Heimatbundes im für Programmfragen zuständigen Gremium in Anwesenheit des Intendanten und anderer verantwortlicher leitender Mitarbeiter des Senders vortragen und erörtern lassen könnte.